



Stadtrat

Traktandenliste

Sitzungsdatum 29. April 2024

Beginn 19:00 Uhr

Sitzungsort Alte Mühle, grosser Saal

Traktanden

1. Protokoll der Stadtratssitzung vom 25. März 2024: Kenntnisnahme
2. Aufhebung der Gemeindeaufgabe zur Beschaffung von Schutzraumeinrichtungen; Aufhebung des Reglements über die Schutzraumeinrichtungen in der Gemeinde Langenthal vom 19. November 1990: Zustimmung
3. Einführung eines Schülerinnen- und Schülertransports von Steckholz in ein Schulzentrum der Volksschule Langenthal: Zustimmung und Kreditbewilligung
4. Abwasserentsorgungsreglement vom 28. Juni 2004; Teilrevision: Genehmigung
5. Motion der SP/GL-Fraktion vom 5. Februar 2024: Bericht über den Zustand der Volksschulinfrastruktur; Stellungnahme
6. Motion der SP/GL-Fraktion vom 5. Februar 2024: Die Schulraumstrategie ist zu überarbeiten und eine breite Vernehmlassung und Genehmigung vorzunehmen; Stellungnahme
7. Interpellation der SP/GL-Fraktion vom 5. Februar 2024: Schulraumplanung – wie weiter mit der maroden Infrastruktur?; Beantwortung und Antrag auf Abschreibung
8. Interpellation Pascal Dietrich (parteilos) und Mitunterzeichnende vom 5. Februar 2024: Sanierung der bestehenden Langenthaler Quartierkindergärten; Beantwortung und Antrag auf Abschreibung
9. Interpellation der SP/GL-Fraktion vom 5. Februar 2024: Das Schweigen der Lämmer; Beantwortung und Antrag auf Abschreibung
10. Interpellation Martin Lerch (SVP), Roland Sommer (SVP), Peter Bösiger (SVP), Stefan Grossenbacher (SVP) und Mitunterzeichnende vom 5. Februar 2024: IBL: Wirken die erhöhten Dividendenzahlungen längerfristig nicht eher kontraproduktiv?; Beantwortung und Antrag auf Abschreibung
11. Mitteilungen des Gemeinderates
12. Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Langenthal, 5. April 2024

Die Stadtratspräsidentin:

Saima Linnea Sägesser



Protokoll der Stadtratssitzung vom 25. März 2024: Kenntnisnahme

Art. 18 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Protokoll

1 ...

2 *Das Protokoll wird von sämtlichen Mitgliedern des Stadtratsbüros, dem Sekretariat und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet, und ist damit genehmigt.*

3 *Über Berichtigungen des Protokolls entscheidet der Stadtrat.*

4 ...

5 ...

Langenthal, 5. April 2024

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Saima Linnea Sägesser

Der Sekretär:

Dr. Michael Strebel



Aufhebung der Gemeindeaufgabe zur Beschaffung von Schutzraumeinrichtungen; Aufhebung des Reglements über die Schutzraumeinrichtungen in der Gemeinde Langenthal vom 19. November 1990: Zustimmung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten
- Bericht und Antrag vom 13. Dezember 2023 des Amtes für öffentliche Sicherheit mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug vom 13. Februar 2024 der Kommission für öffentliche Sicherheit, Trakt. 9
- Beschluss des Gemeinderates vom 13. März 2024, Trakt. 2

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 13. Dezember 2023 (= Beilage). Es wird auf dieses Dokument, die übrigen Vorakten und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 29. April 2024 verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Kommission für öffentliche Sicherheit** behandelte die Vorlage am 13. Februar 2024 und verabschiedete sie unverändert zu Händen des weiteren Behördenwegs.
- Der **Gemeinderat** verabschiedete die Vorlage ebenso unverändert an seiner Sitzung vom 13. März 2024 zu Händen des Stadtrates.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 61 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisaufnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 13. März 2024 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

- 1. Der Aufhebung der Gemeindeaufgabe zur Beschaffung von Schutzraumeinrichtungen wird zugestimmt.**
- 2. Das Reglement über die Schutzraumeinrichtung in der Gemeinde Langenthal vom 19. November 1990 wird per 30. Juni 2024 ersatzlos aufgehoben.**
- 3. Der unentgeltlichen Übertragung der leihweise abgegebenen Schutzraumausrüstung ins Eigentum der bisherigen Nutzungsberechtigten wird zugestimmt.**
- 4. Der Restbestand auf dem Investitionskonto 4600.5060.05 "Anschaffung von Schutzraumeinrichtungen" wird gesperrt.**
- 5. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Vize-Stadtratspräsident Markus Gfeller, Ressortvorsteher öffentliche Sicherheit



Gemeinderat

Stadtratssitzung vom 29. April 2024

Traktandum Nr. 2

Langenthal, 13. März 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage: Bericht und Antrag des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 13. Dezember 2023 (ohne Beilage)



Bevölkerungsschutz: Aufhebung Gemein- deaufgabe zur Beschaffung von Schutz- raumeinrichtungen; Aufhebung Regle- ment über die Schutzraumeinrichtung in der Gemeinde Langenthal; Zustimmung; Auftragserteilung

Datum: 13. Dezember 2023
Zuständig: Christian Lehmann
Verteiler: Gemeinderat und Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
3.1	Erklärung zur Gemeindeaufgabe, Genehmigung des Kredits und Erlass des Reglements	3
3.2	Umsetzung der Gemeindeaufgabe	4
3.3	Periodische Schutzraumkontrolle (PSK) 2019 bis 2021	4
3.4	Zukunft der Gemeindeaufgabe	5
4	Projektorganisation	5
5	Methodik/Vorgehen	5
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	6
7	Ergebnis	6
8	Konsequenzen bei Ablehnung	6
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	6
10	Finanzielle Auswirkungen	6
11	Stellungnahme Dritter	7
12	Mitberichte aus der Verwaltung	7
13	Terminprogramm zur Realisierung	7
14	Kommunikation	7
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	7
16	Beschlussentwurf	8



1 Das Wichtigste in Kürze

An der Volksabstimmung vom 28. Januar 1990 stimmten die Stimmberechtigten der Stadt Langenthal der Übernahme der Beschaffung von Schutzraumeinrichtungen (Liegestellen und Trockenklosetts) als Gemeindeaufgabe und einem Kredit von Fr. 1'980'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung für die Anschaffung von Schutzraumeinrichtungen zu. Um das Verhältnis der Stadt Langenthal zu den Schutzraumeigentümern rechtsgleich und sachgerecht auszugestalten, musste ein Reglement erlassen werden. Das Reglement über die Schutzraumeinrichtungen in der Gemeinde Langenthal wurde am 19. November 1990 durch den Grossen Gemeinderat beschlossen und trat am 1. Januar 1991 in Kraft. In den Jahren von 1991 bis 2009 wurden in mehreren Tranchen die Schutzraumeinrichtungen bestellt, ausgeliefert und bezahlt, sowie Rückvergütungen ausbezahlt. Bis und mit dem Jahr 2009 wurden dem Investitionskredit 4600.5060.05 insgesamt Fr. 1'544'353.50 belastet. Seither verzeichnete dieser Investitionskredit keine Belastungen mehr. Somit verfügt der Investitionskredit bei Eingabe dieses Antrags über einen Restbestand von Fr. 435'646.50.

Die Ausübung dieser Gemeindeaufgabe erfordert Ressourcen finanzieller Natur und personeller Natur. Um die Ressourcen und insbesondere den Finanzhaushalt der Stadt Langenthal zu entlasten, soll auf diese Gemeindeaufgabe verzichtet werden. Der Zivilschutz Region Langenthal verfügt heute nicht mehr über das erforderliche Personal, um die Schutzraumeinrichtungen zu bewirtschaften und auszuliefern. Zudem ist die Bewirtschaftung und Auslieferung der Schutzraumeinrichtungen nicht eine Aufgabe des Zivilschutzes.

Dem Stadtrat soll deshalb der Verzicht auf die Gemeindeaufgabe der Beschaffung von Schutzraumeinrichtungen und damit auch die Aufhebung des entsprechenden Reglements beantragt werden. Für die Ausrüstung der Schutzräume sollen, wie in Art. 61 Abs.1 BZG¹ vorgesehen, die (privaten) Eigentümerinnen und Eigentümer zuständig sein. Für die bisher leihweise abgegebene Ausrüstung wird beantragt, diese unentgeltlich ins Eigentum der bisherigen Nutzungsberechtigten zu übertragen.

2 Grundlagen

- Gemeinderatsbeschluss vom 25. September 1989, Trakt 10
- Botschaft des Grossen Gemeinderates an die Gemeinde betreffend Beschaffung von Schutzraumeinrichtungen vom 23. Oktober 1989
- Volksabstimmung vom 28. Januar 1990
- Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 19. November 1990, Trakt 3 (Erlass des Reglements über die Schutzraumeinrichtungen in der Gemeinde Langenthal)
- Interpellation Stadträtin Claudia Bivetti Keiser vom 31. März 2003
- Protokoll des Stadtrates von Langenthal vom 10. November 2003, Trakt 26 (Betreffend der Beantwortung der Interpellation Claudia Bivetti Keiser vom 31. März 2003)

3 Angangslage und Handlungsbedarf

3.1 Erklärung zur Gemeindeaufgabe, Genehmigung des Kredits und Erlass des Reglements

An der Volksabstimmung vom 28. Januar 1990 stimmten die Stimmberechtigten der Stadt Langenthal der Übernahme der Beschaffung von Schutzraumeinrichtungen (Liegestellen und Trockenklosetts) als Gemeindeaufgabe zu. Zudem wurde ein Kredit von Fr. 1'980'000.00 für die Anschaffung von Schutzraumeinrichtungen für 15'794 Schutzplätze zu Lasten der Investitionsrechnung genehmigt.

¹ Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG, SR 520.1)

Hintergrund dieser Beschlüsse war die Revision einer Bundesverordnung. Diese Bundesverordnung verpflichtete die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, die Schutzräume mit dem für einen längeren Schutzraumaufenthalt erforderlichen Material (Liegestellen und Trockenklosetts) auszurüsten. Diese Nachrüstungspflicht musste bis 31. Dezember 1995 erfüllt werden.

Die Behörden der Stadt Langenthal empfahlen dem Stimmvolk die Zustimmung zum Geschäft, *"weil die Erklärung zur öffentlichen Aufgabe eine Entlastung für die Mieter und die Hauseigentümer bringe, die andernfalls die Kosten für Schutzraumeinrichtungen selber zu berappen hätten. Zudem sei es möglich gewesen, für sämtliche Schutzräume das gleiche Material anzuschaffen. Ebenfalls könne die Gemeinde bei der Anschaffung mit Rabatten rechnen, die der Einzelne nicht beanspruchen könne."*

*Damit würde die Beschaffung der Schutzraumeinrichtungen für die ganze Gemeinde gemeinsam erfolgen. Während der ordentlichen Schutzdienstpflicht sei die Schutzraumorganisation der Gemeinde in der Lage, die Verteilung vorzunehmen. Es müsse kein zusätzliches Personal angestellt werden."*²

Um das Verhältnis der Stadt Langenthal zu den Schutzraumeigentümern rechtsgleich und sachgerecht auszugestalten, musste ein Reglement erlassen werden. Das Reglement über die Schutzraumeinrichtungen in der Gemeinde Langenthal wurde am 19. November 1990 durch den Grossen Gemeinderat beschlossen und trat am 1. Januar 1991 in Kraft.

3.2 Umsetzung der Gemeindeaufgabe

In den Jahren von 1991 bis 2002 wurden in mehreren grossen Tranchen die Schutzraumeinrichtungen bestellt, ausgeliefert und bezahlt, sowie Rückvergütungen ausbezahlt (Beilagen 1 und 2). Am 31. März 2003 wurde durch Stadträtin Claudia Bivetti Keiser eine Interpellation betreffend Schutzraumausrüstung eingereicht. Die Interpellantin erkundigte sich nach dem Stand der Dinge. Der Bericht des Gemeinderats wurde an der Sitzung des Stadtrats vom 10. November 2003 vorgetragen. Der Gemeinderat teilte mit, dass in den Folgejahren auf eine weitere Beschaffung von Schutzraumausrüstungen aus finanziellen Gründen verzichtet würde. In den Jahren 2008 und 2009 wurden alsdann noch Fr. 17'070.05 für Verpackungsmaterial und für Rückvergütungen an mehrere Begünstigte dem Kredit belastet. Bis und mit dem Jahr 2009 wurden dem Investitionskredit 4600.5060.05 insgesamt Fr. 1'544'353.50 belastet.

Seither verzeichnete dieser Investitionskredit keine Belastungen mehr. Somit verfügt der Investitionskredit bei Eingabe dieses Antrags über einen Restbestand von Fr. 435'646.50 (Beilage 3).

Im Jahr 2015 stellte sich abermals die Frage nach der Zukunft der Umsetzung der bestehenden Gemeindeaufgabe sowie namentlich des offenen Investitionskredits 4600.5060.05. In einer Aktennotiz vom 13. Januar 2015 (Beilage 4) wird festgehalten, dass der Abschluss der anstehenden periodischen Schutzraumkontrolle (PSK) abzuwarten sei.

3.3 Periodische Schutzraumkontrolle (PSK) 2019 bis 2021

Im Jahr 2021 wurde die PSK in der Stadt Langenthal abgeschlossen. Auf Anfrage beim zuständigen Fachbereich Schutzbauten des kantonalen Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) wurde dem Amt für öffentliche Sicherheit mitgeteilt, dass die Daten der PSK nicht nach den Angaben fehlender Liegestellen und Trockenklosetts gefiltert werden können. Demzufolge kann nach dem Abschluss der

² Aus der "Botschaft des Grossen Gemeinderates an die Gemeinde betreffend Beschaffung von Schutzraumeinrichtungen" vom 23. Oktober 1989.



PSK keine Aussage gemacht werden, wie viele der insgesamt ca. 800 privaten und öffentlichen Schutzräume der Stadt Langenthal allenfalls nicht mit Liegestellen und Trockenklosetts eingerichtet wurden. Das Fehlen von Liegestellen und Trockenklosetts wird gemäss der Checkliste zur PSK als leichter Mangel beurteilt. Solche Schutzräume werden demzufolge in der Qualitätsgruppe A (vollwertiger Schutzraum³) eingeteilt, sofern nicht zusätzlich kritische Mängel festgestellt wurden.

3.4 Zukunft der Gemeindeaufgabe

Die Stadt Langenthal bildet mit der Übernahme der Beschaffung von Schutzraumeinrichtungen als Gemeindeaufgabe sowie dem entsprechenden Reglement über die Schutzraumeinrichtung eine Ausnahme. In den in der damaligen Botschaft zur Volksabstimmung genannten Gemeinden (Köniz, Münsingen, Herzogenbuchsee sowie Burgdorf) ist die Ausrüstung der privaten Schutzräume heute keine Gemeindeaufgabe mehr. Die Stadt Burgdorf beispielsweise, beschaffte in den frühen 1990er Jahren die Schutzraumeinrichtungen für die Bevölkerung und gab diese leihweise der Bevölkerung ab. Seit dem Abschluss dieser einmaligen Aktion sind die Eigentümerinnen und Eigentümer selber für die Ausrüstung ihrer Schutzräume zuständig. Eine Recherche im Internet und auf Gemeindefwebseiten ergab, dass im Kanton Bern gegenwärtig noch vier Gemeinden die Ausrüstung der privaten Schutzräume als Gemeindeaufgabe führen und ein entsprechendes Reglement erlassen: Thunstetten, Wynau, Eriswil und Ringgenberg.

Die Ausübung dieser Gemeindeaufgabe erfordert Ressourcen finanzieller Natur und personeller Natur. Um die Ressourcen und insbesondere den Finanzhaushalt der Stadt Langenthal zu entlasten, soll auf diese Gemeindeaufgabe verzichtet werden. Der Zivilschutz Region Langenthal verfügt heute nicht mehr über das erforderliche Personal, um die Schutzraumeinrichtungen zu bewirtschaften und auszuliefern. Zudem ist die Bewirtschaftung und Auslieferung der Schutzraumeinrichtungen nicht eine Aufgabe des Zivilschutzes gemäss Art. 28 BZG.

Dem Stadtrat soll deshalb der Verzicht auf die Gemeindeaufgabe der Beschaffung von Schutzraumeinrichtungen und damit auch die Aufhebung des entsprechenden Reglements beantragt werden. Für die Ausrüstung der Schutzräume sollen, wie in Art. 61 Abs.1 BZG vorgesehen, die (privaten) Eigentümerinnen und Eigentümer zuständig sein. Für die bisher leihweise abgegebene Ausrüstung wird beantragt, diese unentgeltlich ins Eigentum der bisherigen Nutzungsberechtigten zu übertragen.

4 Projektorganisation

Für den vorliegenden Antrag ist keine Projektorganisation notwendig.

5 Methodik/Vorgehen

Nach dem Verzicht auf die entsprechende Gemeindeaufgabe und Aufhebung des entsprechenden Reglements wird der noch bestehende Kredit zu Lasten der Investitionsrechnung abgerechnet und dem Stadtrat die entsprechende Kreditabrechnung zur Kenntnis gebracht werden können. Es kann bereits heute in Aussicht gestellt werden, dass angesichts des heutigen Bestandes von Fr. 435'656.50 eine deutliche Kreditunterschreitung vorliegen wird.

³ (...) Ein Schutzraum gilt als vollwertig, wenn er keine Mängel aufweist oder nur solche, die die Schutzwirkung nicht beeinträchtigen. (...) Art. 74 Abs. 2 der Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV, SR 520.11) vom 11. November 2020



6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Das Bundesrecht sieht vor, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer für die Schutzräume verantwortlich sind. Diese Verpflichtung schliesst die Verantwortung für die Vollständigkeit der Schutzraumeinrichtung mit ein. Das Amt für öffentliche Sicherheit vertritt die Haltung, dass dieses Bundesrecht anzuwenden sei. Aus diesem Grund wurden keine weiteren Varianten erarbeitet.

7 Ergebnis

Nach dem gesagten wird dem Gemeinderat zu Händen des Stadtrates beantragt:

- Verzicht auf die Gemeindeaufgabe der Beschaffung von Schutzraumeinrichtungen.
- Ersatzlose Aufhebung des Reglements über die Schutzraumeinrichtungen in der Gemeinde Langenthal per 30. Juni 2023.
- Zustimmung, zur unentgeltlichen Übertragung der leihweise abgegebenen Ausrüstung ins Eigentum der bisherigen Nutzungsberechtigten.

8 Konsequenzen bei Ablehnung

Lehnt der Stadtrat die Vorlage ab, bleibt die Beschaffung der Schutzraumausrüstungen (Liegestellen und Trockenklosetts) weiterhin eine Gemeindeaufgabe. Dies hat zur Folge, dass die Stadt Langenthal weiterhin und auch für Neubauten die Schutzraumeinrichtungen (Liegestellen und Trockenklosetts) beschaffen muss.

Die Kosten für die Liegestellen und die Trockenklosetts belaufen sich auf ca. Fr. 130.00 pro Schutzplatz und variieren leicht zwischen den einzelnen Anbietern.

Für private Schutzräume sind keine Subventionen oder Beiträge Dritter zu erwarten. Der Ersatzbeitragsfonds des Kantons Bern (EBF) kann nicht für private Schutzplätze beansprucht werden. Für die Ausrüstung öffentlicher Schutzräume kann eine Entnahme aus dem EBF beantragt werden.

Die vollständigen finanziellen Auswirkungen können nicht dargestellt werden, weil dies von der Bautätigkeit in der Stadt Langenthal abhängig ist. Für den Vollzug sowie die Finanzierung der Schutzraumeinrichtungen müsste ein neuer Prozess entwickelt werden.

Lehnt der Stadtrat ab, dass die leihweise abgegebene Ausrüstung ins Eigentum der bisherigen Nutzungsberechtigten übergeht, bleibt die Stadt Langenthal de facto Eigentümerin dieser Schutzraumausrüstungen, die sich in den Schutzräumen der Bevölkerung befinden. Dies hat zur Folge, dass die Stadt für den Unterhalt und den Betrieb der dreissigjährigen Ausrüstung zuständig bleibt und diese Verpflichtung zu organisieren hat.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Die Arbeiten werden durch die Mitarbeitenden des Amtes für öffentliche Sicherheit ausgeführt. Die Ausführung kann innerhalb des ordentlichen Stellenetats erledigt werden und bedarf keiner zusätzlichen Ressourcen oder Anpassung der Organisation und/oder weitere Massnahmen.

10 Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Verzicht auf die entsprechende Gemeindeaufgabe wird zukünftig der städtische Finanzhaushalt entlastet bzw. nicht je nach Bautätigkeit wieder mehr belastet.



Unter dem Investitionskredit 4600.5060.05 wurden für Fr. 1'544'353.50 Schutzraumeinrichtungen (Liegestellen und Trockenklosetts) beschafft und leihweise an die Schutzraumeigentümerinnen und -eigentümer abgegeben. Diese leihweise abgegebenen Ausrüstungen sollen bei einer Zustimmung zur vorliegenden Vorlage ins Eigentum der bisherigen Nutzungsberechtigten unentgeltlich übertragen werden. Die entsprechenden Schutzraumeinrichtungen sind bei der Stadt Langenthal schon seit längerem abgeschrieben.

Nach der Ausserkraftsetzung des Reglements soll der Investitionskredit 4600.5060.05 abgerechnet werden und das Geschäft abgeschlossen werden. Es kann bereits heute in Aussicht gestellt werden, dass angesichts des heutigen Bestandes von Fr. 435'656.50 eine deutliche Kreditunterschreitung vorliegen wird.

11 Stellungnahme Dritter

Der vorliegende Bericht wurde nach Absprache mit dem BSM, Fachbereich Schutzbauten, erstellt.

12 Mitberichte aus der Verwaltung

"Das Finanzamt dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Unter finanziellen Aspekten wird es begrüsst, wenn der städtische Finanzhaushalt zukünftig nicht mehr durch Ausgaben für die Ausrüstung bzw. Einrichtung von Schutzräumen belastet wird. In Anbetracht der finanziellen Herausforderungen in den kommenden Jahren empfiehlt es sich, die Ausgaben oder Ausgabenverpflichtungen an allen möglichen Stellen zu reduzieren, um das vorhandene strukturelle Defizit zu verringern.

Folglich wird unter rein finanziellen Aspekten empfohlen, das Reglement – wie vom AföS beantragt – auszusetzen."

13 Terminprogramm zur Realisierung

Vorberatung Kommissionen	Februar 2024
Gemeinderat: Verabschiedung zH Stadtrat	spätestens 20. März 2024
Stadtrat	29. April 2024
Aufhebung Reglement per	30. Juni 2024

14 Kommunikation

Im Rahmen des Aktenversands an den Stadtrat bzw. der amtlichen Publikation nach Beschlussfassung. Der Vollzug, namentlich die Übertragung der Schutzraumausrüstung in deren Eigentum, soll den Nutzungsberechtigten durch das Amt für öffentliche Sicherheit schriftlich mitgeteilt werden.

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, ist zuständig für die Vorbereitung der dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte, soweit die Geschäftsordnung des Stadtrats nichts anderes bestimmt.



Gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst der Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung von Reglementen, unter Vorbehalt von Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4.

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über weitere neue einmalige Ausgaben über Fr. 1'000'000.00 bis Fr. 2'000'000.00.

16 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

1. **Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 13. Dezember 2023 beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 61 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom xx -unter Vorbehalt des fakultativen Referendums- beschliesst:

- a) *Der Aufhebung der Gemeindeaufgabe zur Beschaffung von Schutzraumeinrichtungen wird zugestimmt.*
 - b) *Das Reglement über die Schutzraumeinrichtung in der Gemeinde Langenthal wird per 30. Juni 2024 ersatzlos aufgehoben.*
 - c) *Der unentgeltlichen Übertragung der leihweise abgegebenen Schutzraumausrüstung ins Eigentum der bisherigen Nutzungsberechtigten wird zugestimmt.*
 - d) *Der Restbestand auf dem Investitionskonto 4600.5060.05 "Anschaffung von Schutzraumeinrichtungen" wird gesperrt.*
 - e) *Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.*
2. **Das Amt für öffentliche Sicherheit wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Luis Gomez
Vorsteher Amt für öffentliche Sicherheit

Visum Ressortvorsteher:

Markus Gfeller

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

☐ ja

☒ nein

Beilagen

1. Übersicht Anschaffungen detailliert aus dem Jahr 2009 (genaues Datum unbekannt)
2. Auszug Investitionskredit 4600.5060.05 vom 7. Dezember 2023
3. Stand Investitionskredit 4600.5060.05 im Jahr 2023
4. Aktennotiz Beschaffung von Schutzraumeinrichtungen vom 13. Januar 2015



Einführung eines Schülerinnen- und Schülertransports von Steckholz in ein Schulzentrum der Volksschule Langenthal: Zustimmung und Kreditbewilligung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten (Ordner "Erweiterte Schulplanung)
- Gemeinderatsbeschluss vom 5. April 2023, Trakt. 4
- Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2023, Trakt. 17
- Bericht und Antrag vom 22. Februar 2024 des Amtes für Bildung, Kultur und Sport mit der darin erwähnten Beilage
- Protokollauszug vom 5. März 2024 der Finanzkommission, Trakt. 2
- Protokollauszug vom 6. März 2024 der Volksschulkommission, Trakt. 1
- Beschluss des Gemeinderates vom 27. März 2024, Trakt. 4

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 22. Februar 2024 (= Beilage). Es wird auf dieses Dokument, die übrigen Vorakten und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 29. April 2024 verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Finanzkommission** behandelte die Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 5. März 2024 und verabschiedete sie unverändert zu Händen des weiteren Behördenwegs.
- Die **Volksschulkommission** beriet die Vorlage am 5. März 2024 und verabschiedete sie ebenfalls vorbehaltlos zu Händen der weiteren Beratung.
- Der **Gemeinderat** verabschiedete die Vorlage ebenso unverändert an seiner Sitzung vom 27. März 2024 zu Händen des Stadtrates.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 3 und Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juli 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 27. März 2024, beschliesst:

- 1. Der Einführung eines Schülerinnen- und Schülertransports von Steckholz in ein Schulzentrum der Volksschule Langenthal ab August 2024 zu jährlichen Kosten von Fr. 95'000.00 (inklusive MWST) wird zugestimmt.**
- 2. Der für die anfallenden Ausgaben im Jahr 2024 erforderliche Nachkredit in der Höhe von Fr. 41'400.00 (inklusive MWST) wird zu Lasten der Erfolgsrechnung 2024, Konto 6600.3130.30 (Transporte durch Dritte), bewilligt.**
- 3. Der Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe von Fr. 95'000.00 (inklusive MWST) pro Jahr wird ab 2025 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 6600.3130.30 (Transporte durch Dritte) bewilligt.**
- 4. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Gemeinderat Matthias Wüthrich, Ressortvorsteher Bildung und Jugend



Gemeinderat

Stadtratssitzung vom 29. April 2024

Traktandum Nr. 3

Langenthal, 27. März 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage: Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 22. Februar 2024



Amt für Bildung, Kultur und Sport; Einführung eines Schulbusses zum Transport der Schülerinnen und Schüler von Steckholz nach Langenthal; Zustimmung; Kreditbewilligung; Genehmigung; Auftragserteilung

Datum: 22. Februar 2024
Zuständig: Daniel Ott, Marcia Herrmann, Caspar Probst
Verteiler: Volksschulkommission, Gemeinderat, Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	4
3.1	Weiterführung Schule Steckholz	4
3.2	Organisation Schule Steckholz	4
3.3	Transport der Schülerinnen und Schüler von Steckholz nach Langenthal	4
3.4	Ausschreibung der Dienstleistung/Beschaffungsgegenstand	6
3.5	Ergebnis der Ausschreibung	6
4	Projektorganisation	6
5	Methodik/Vorgehen	6
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	7
7	Ergebnis	7
8	Konsequenzen bei Ablehnung	7
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	7
10	Finanzielle Auswirkungen	7
10.1	Kosten des Angebots	7
10.2	Einsparungen durch Klassenschliessungen	7
11	Stellungnahme Dritter	8
12	Mitberichte aus der Verwaltung	8
13	Terminprogramm zur Realisierung	8
14	Kommunikation	8
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	8
16	Beschlussentwurf	9



1 Das Wichtigste in Kürze

Aufgrund der sinkenden Schülerzahlen an der Schule Steckholz sah sich die Volksschule Langenthal gezwungen, eine Lösung für die Weiterführung der Schule am Standort Steckholz zu erarbeiten. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis und mit der 2. Klasse weiterhin in Steckholz in einer Basisstufenklasse unterrichtet. Ab der 3. Klasse besuchen die Schülerinnen und Schüler das Schulzentrum Elzmatte. Dadurch kommt es einerseits zu Einsparungen aufgrund von Klassenschliessungen, andererseits entstehen Kosten für den Schülerinnen-/Schülertransport von Steckholz nach Langenthal. Die Schulwegdistanz ist für die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler nicht zumutbar. Die Schulwegsicherheit kann angesichts der Strassensituation von Steckholz nach Langenthal nicht gewährleistet werden. Daher beauftragte der Gemeinderat das Amt für Bildung, Kultur und Sport (ABiKuS) mit der Erarbeitung einer Vorlage für den Schülerinnen-/Schülertransport.

Zur Erfüllung des Auftrags wird der Transport durch Dritte ausgeführt. Das ABiKuS hat ein entsprechendes Verfahren nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts durchgeführt. Mit vorliegendem Bericht und Antrag wird dem Stadtrat die Einführung eines Schülerinnen- und Schülertransports zur Zustimmung unterbreitet sowie die Kreditbewilligung für die jährlichen Ausgaben beantragt.

2 Grundlagen

- Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 2. Juli 2020 zum Start der Projektphase 8 "Organisation Schule Steckholz"
- Gemeinderatsbeschluss vom 16. September 2020, Traktandum Nr. 26
- Protokoll der Volksschulkommission vom 16. Juni 2021
- Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 24. August 2021 zum Vorschlag Konzept und Kommunikation Projektphase 8
- Protokoll der Volksschulkommission vom 1. September 2021
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. September 2021, Traktandum Nr. 13
- Gemeinderatsbeschluss vom 2. März 2022, Traktandum Nr. 2
- Petition zum Projekt "Organisation Schule Steckholz" vom 23. Januar 2022
- Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 26. Januar 2022
- Gemeinderatsbeschluss vom 16. Februar 2022, Traktandum Nr. 9
- Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 2. Juni 2022 zum Umsetzungskonzept der Organisation Schule Steckholz
- Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juni 2022, Traktandum Nr. 12
- Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 14. März 2023 zur Auftragsvergabe, Zuschlagsverfügung; Genehmigung; Auftragserteilung
- Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 14. März 2023 zur Kreditbewilligung, Genehmigung und Auftragserteilung des Stadtrats
- Gemeinderatsbeschluss vom 5. April 2023, Traktandum Nr. 4
- Bericht und Auftrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 13. November 2023 zum Variantenentscheid und Auftragserteilung
- Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2023, Traktandum 17

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

3.1 Weiterführung Schule Steckholz

An seiner Sitzung vom 16. September 2020 bewilligte der Gemeinderat die Erweiterung des Projekts "Erweiterte Schulplanung" um die die Projektphase 8 "Organisation Schule Steckholz" inkl. Projektziel, Projektzeitplan und Projektorganisation. Das Ziel war, ein Konzept für die Weiterführung der Schule am Standort Steckholz unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerinnen-/Schülerzahlen zu erarbeiten, welches ab dem Schuljahr 2023/2024 umgesetzt werden kann.

Das zuständige Schulinspektorat Oberaargau-Emmental erteilte die Bewilligung für die Weiterführung der Mischklassen 3. bis 5. Klasse an der Schule Steckholz ab dem Schuljahr 2023/24 nicht mehr. Die Schülerzahlen sind zu gering und werden sich auch in den nachfolgenden Schuljahren auf tiefem Niveau bewegen. Im aktuellen Schuljahr können die Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse ihre Primarschulzeit im Schulhaus Steckholz beenden. Ab dem Schuljahr 2024/25 werden alle Schülerinnen und Schüler von der 3. bis zur 6. Klasse im Schulzentrum Elzmatte unterrichtet.

3.2 Organisation Schule Steckholz

Mit dem Bericht vom 24. August 2021 wurde dem Gemeinderat der Lösungsvorschlag für die Weiterführung der Schule Steckholz unterbreitet. Dabei stimmte er der Stossrichtung, in Zukunft nur die Basisstufenklasse (Kindergarten bis 2. Klasse) an der Schule Steckholz weiterzuführen und die Mischklassen (3.-6. Klassen) aufzuheben, zu. Gleichzeitig beauftragte er mit Gemeinderatsbeschluss vom 2. März 2022 das ABiKuS mit der Erarbeitung eines Umsetzungskonzepts inkl. den finanzrelevanten Aspekten (Transport und Personal).

Folgende Situation präsentiert sich in der Schule Steckholz ab dem Schuljahr 2024/2025:

- Weiterführung der Basisstufenklasse
- Schliessung einer Klasse (6. Schuljahr)
- Ab 3. Schuljahr werden alle Schülerinnen und Schüler im Schulzentrum Elzmatte bzw. OZL unterrichtet

3.3 Transport der Schülerinnen und Schüler von Steckholz nach Langenthal

Kinder haben gestützt auf Art. 19 und 62 der Bundesverfassung (BV) Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Nach Art. 62 Abs. 1 und Abs. 2 BV sorgen die für das Schulwesen zuständigen Kantone für einen ausreichenden, allen Kindern offenstehenden und an öffentlichen Schulen unentgeltlichen obligatorischen Grundschulunterricht. Dieser Zweck darf durch die räumliche Distanz zwischen Wohn- und Schulort nicht gefährdet werden. So haben Kinder auch gemäss der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) des Kantons Bern Anspruch auf einen sicheren und nicht zu langen Schulweg. Dabei sind die Gemeinden sowohl für die Schulwegplanung als auch für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Schulweges verantwortlich. Nach Art. 1c Abs. 2 Bst. d VSG gehören denn auch Schülertransporte zum Regelschulangebot des Allgemeinen Volksschulangebots.

Nach einer Analyse und Beurteilung der Zumutbarkeit des Schulweges durch das ABiKuS hat sich gezeigt, dass gemäss den Empfehlungen des Kantons Bern das Zurücklegen des Schulwegs zu Fuss für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe aus Steckholz nach Langenthal aufgrund der Länge nicht zumutbar ist. Auch mit dem Fahrrad wird der Weg ohne Radstreifen (nur einseitig vorhanden) auf einer Hauptstrasse mit Tempo 80 oder die Durchquerung des Waldes für Schülerinnen und Schüler dieses



Alters als sehr gefährlich eingestuft. Zudem wird die Fahrradprüfung erst Ende der 5. Klasse durchgeführt.

Auch die Nutzung des Öffentlichen Verkehrs kommt aufgrund der nicht abgestimmten Fahrzeiten auf den Stundenplan sowie keiner direkten Buslinie (nur mit Umsteigen am Bahnhof) nicht in Frage. Zudem wird aufgrund des Hin- und Rückwegs von und zu den Bushaltestellen der Weg von einigen Schulkindern von der Distanz und den Zeiten her unzumutbar. Gilt der Schulweg als unzumutbar, dann hat der Schulträger (in diesem Fall die Gemeinde) zu gewährleisten, dass die schulpflichtigen Kinder sicher, zuverlässig und zeitgerecht zur Schule und zurückbefördert werden.

Mit der Nutzung des Öffentlichen Verkehrs wäre an den Tagen mit Nachmittagsunterricht der Verbleib der Schulkinder in Langenthal verbunden und damit eine Verpflegung notwendig. Die Verpflegung der Kinder zuhause während der Mittagszeit war jedoch ein wichtiges Argument und Anliegen der Eltern aus Steckholz. Die Verpflegung aller Schulkinder aus Steckholz in der Tagesschule am Standort Elzmatte würde die Kapazitätsgrenzen an diesem Standort sprengen. Daher bräuchte es auch zusätzliche Räumlichkeiten sowie zusätzliches Betreuungspersonal, was mit weiteren Aufwendungen verbunden wäre.

Aus der Beurteilung der Beschaffenheit des Weges und den obigen Darlegungen ist es zwingend, dass für alle Kinder von der 3. bis zur 6. Klasse eine Transportlösung erfolgen muss. Das Umsetzungskonzept sieht deshalb vor, dass die Schülerinnen und Schüler aus Steckholz ab dem Schuljahr 2024/25 vom 3. bis zum Ende des 6. Schuljahrs ins Schulzentrum Elzmatte hin und zurückgefahren werden.

Für den Schulbustransport wurden folgende drei Varianten geprüft: "Transport durch Dritte", "Kauf Schulbus" und "Leasing von Bussen". In Erwägung aller Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten hat sich der Gemeinderat schliesslich auf den "Transport durch Dritte" festgelegt.

Bei der Auslagerung der Dienstleistung entfällt die Notwendigkeit der Anschaffung sowie des Unterhalts eines Fahrzeugs, die Rekrutierung von geeignetem Personal mit Fähigkeitsausweis sowie die regelmässige Weiterbildung und die Bewilligungen für Schülertransporte durch das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination. Zudem ist die Personalrekrutierung enorm schwierig, wie die Recherchen bei umliegenden Gemeinden mit Schulbustransport und bei einer privaten Institution gezeigt haben.

Die Volksschule hat ausserdem wenig zusätzlichen administrativen und organisatorischen Aufwand. Bei den Varianten "Kauf Schulbus" und "Leasing von Bussen" müssten Personalressourcen für diese Aufgaben (Personalrekrutierung, -planung und -administration, Unterhalt und Wartung der Fahrzeuge) bereitgestellt werden. Beim Transport durch Dritte erfolgt einzig die Kommunikation und Koordination des Transports zwischen der Schule (Abmeldungen von Schülerinnen und Schülern beim Schulsekretariat) und dem Transportunternehmen. Abschliessend ist beim Transport durch Dritte die Summe der Gesamtkosten besser abschätzbar als bei den anderen beiden Varianten, bei denen gewisse zusätzliche Kosten (Aus- und Weiterbildungen des Personals, Reparaturen Fahrzeug, usw.) nicht im Voraus eindeutig zu beziffern sind.

Für das Schuljahr 2023/24 läuft momentan ein einjähriger Pilotversuch mit der Ernst Gerber AG, Roggwil, welche die Schulkinder von Steckholz ins Schulzentrum Elzmatte transportiert. Die Erfahrungen sind durchwegs positiv. Der Gemeinderat hat am 6. Dezember 2023 beschlossen, die Variante "Transport durch Dritte" weiterzuführen.



3.4 Ausschreibung der Dienstleistung/Beschaffungsgegenstand

Aufgrund der Summe wurde die Dienstleistung öffentlich ausgeschrieben. Das ABiKuS schrieb am 19. Dezember 2023 den Dienstleistungsauftrag im offenen Verfahren nach Art. 18 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) aus.

Die Ausschreibung umfasste ein Angebot zum Transport der rund 17 bis 19 Schülerinnen und Schüler aus Steckholz nach Langenthal (Schulzentrum Elzmatte) für zwei Jahre mit Option auf Verlängerung um zwei Jahre.

3.5 Ergebnis der Ausschreibung

Die Eingabefrist lief bis am 19. Januar 2024. Am 25. Januar 2024 fand die Angebotsöffnung statt. Folgendes Angebot ist eingegangen:

- Ernst Gerber AG, Mumenthalstrasse 5, 4914 Roggwil

Bei der Beurteilung der Offerte hat sich gezeigt, dass dieses Angebot vollständig ist. Insbesondere sind alle notwendigen Bewilligungen und Nachweise vorhanden. Aufgrund des jährlichen Fixpreises der Ernst Gerber AG besteht für die Stadt eine Planungssicherheit für die kommenden Schuljahre, selbst wenn die Schülerzahlen pro Fahrt im Vergleich zu den in der Ausschreibung aufgeführten Zahlen leicht variieren. Dies ist ein wichtiger Faktor, da die eingesetzten Zahlen auf provisorischen Stundenplänen basieren, die für die Schuljahresplanung frühestens im Juni für das kommende Schuljahr definitiv sind.

Das Angebot der Ernst Gerber AG erfüllt somit alle gestellten Anforderungen. Dem Gemeinderat wird deshalb mit separatem Bericht und Antrag vom 22. Februar 2024 beantragt, dem Angebot der Ernst Gerber AG – unter Vorbehalt der Kreditbewilligung durch den Stadtrat – den Zuschlag zu erteilen.

4 Projektorganisation

Die Umsetzung obliegt dem ABiKuS gemeinsam mit der Schulleitung.

5 Methodik/Vorgehen

Folgende Schritte haben stattgefunden:

19. Dezember 2023	Ausschreibung 'Schülerinnen-/Schülertransport Steckholz-Langenthal' auf simap.ch
19. Januar 2024	Eingabeschluss der Angebote
25. Januar 2024	Angebotsöffnung

Folgende weiteren Schritte sind geplant:

27. März 2024	Gemeinderatsbeschluss Zuschlag
April 2024	Zuschlagseröffnung (Publikation simap.ch)
29. April 2024	Stadtratsbeschluss
Juni/Juli 2024	Vertragsabschluss



6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Für die Analyse und die Beurteilung der Zumutbarkeit des Schulweges sowie der Möglichkeiten des Schulbustransportes wird auf Kapitel 3.3 verwiesen.

Die Prüfung von Alternativen zum Schulbustransport erfolgte bereits im Rahmen des Gemeinderatsgeschäfts zum Umsetzungskonzept der Organisation Schule Steckholz vom 2. Juni 2022. Gemäss Antrag soll jedoch die Option offengelassen werden, dass bei Veränderungen der Schulsituation die Schülerinnen und Schüler auch ein anderes Schulzentrum in Langenthal besuchen können.

7 Ergebnis

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Einführung eines Schülerinnen- und Schülertransports zuzustimmen, einen Nachkredit für das Jahr 2024 in der Höhe von Fr. 41'400.00 (inkl. MWST) und die jährlich wiederkehrenden Ausgaben ab 2025 in der Höhe von Fr. 95'000.00 (inkl. MWST) zu bewilligen.

8 Konsequenzen bei Ablehnung

Wenn der Nachkredit und die wiederkehrenden Ausgaben für den Schulbustransport nicht genehmigt werden, kann der Auftrag für den Schulbustransport der Schülerinnen und Schüler aus Steckholz nicht vergeben werden. Somit verfügen die Schulkinder aus Steckholz ab dem Schuljahr 2024/25 über keinen sicheren und zumutbaren Schulweg. Wie Kapitel 3.3 dargelegt, ergibt sich der Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg aus der Bundesverfassung. Die Stadt müsste deshalb kurzfristig eine andere Lösung für den Transport organisieren, was aufgrund der in Ziffer 3.3 beschriebenen Herausforderungen kaum umsetzbar wäre.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Infolge der zusätzlichen Koordinationsarbeit (An- und Abmeldungen, Koordination mit dem Anbieter etc.) entsteht im Schulzentrum Elzmatte ein gewisser Mehraufwand. Dieser wird jedoch mit der bestehenden Organisation abgedeckt.

10 Finanzielle Auswirkungen

10.1 Kosten des Angebots

Die Höhe des Angebots der Ernst Gerber AG, Roggwil, vom 15. Januar 2024 beläuft sich für 39 Schulwochen auf jährlich Fr. 94'857.75 (inkl. MWST), gerundet für die Kreditvorlage Fr. 95'000.00 (inkl. MWST). Für das Jahr 2024 wird ein Nachkredit in der Höhe von Fr. 41'400.00 (gerundet, inkl. MWST) benötigt.

10.2 Einsparungen durch Klassenschliessungen

Durch die Schliessung von zwei Mischklassen im Schulhaus Steckholz und die Integration der Schülerinnen und Schüler in bestehende Klassen im Schulzentrum Elzmatte werden Personalressourcen eingespart bzw. entstehen jährliche Einsparungen in den Lehrergehaltskosten im Umfang von ca. Fr. 129'000.00¹ für die Stadt. Die anfallenden Transportkosten werden durch Einsparungen in den Lehrergehaltskosten aufgrund der Klassenschliessungen in Steckholz kompensiert.

¹ Eine Vollzeiteinheit beträgt im Schuljahr 2022/2023 Fr. 157'678.01. von diesen Kosten trägt die Gemeinde 30%, Fr. 47'303.40. Von den Klassenschliessungen sind ca. 2.7294 VZW betroffen.



Die frei werdenden Räumlichkeiten im Schulhaus Steckholz sind nach Möglichkeit zu vermieten, anderen Bildungsinstitutionen zur Verfügung zu stellen oder als eigener Schulraum zu nutzen.

11 Stellungnahme Dritter

Keine Bemerkungen.

12 Mitberichte aus der Verwaltung

Keine Bemerkungen.

13 Terminprogramm zur Realisierung

Die Zustimmung des Stadtrats vorausgesetzt, kann das Angebot auf den Beginn des Schuljahres (Vertragsbeginn 1. August 2024) 2024/2025 eingeführt werden.

14 Kommunikation

Die Öffentlichkeit wird mit der Aktenaufgabe des Stadtrats über das geplante Vorhaben informiert. Nach einer allfälligen Genehmigung des Vorhabens durch die zuständigen Behörden wird das ABiKuS mit der Schulleitung die weiteren Kommunikationsmassnahmen (Information der Eltern) vornehmen.

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Gemäss Art. 3 der Stadtverfassung erfüllt die Stadt die Aufgaben, die ihr von Bund oder Kanton übertragen werden. Wie oben in Ziff. 3.3 dargelegt, handelt es sich beim Transport von Schülerinnen und Schülern um eine Aufgabe, welche der Stadt aufgrund des übergeordneten Rechts übertragen ist.

Vorliegend wird die Bewilligung eines Verpflichtungskredits für eine wiederkehrende Ausgabe in der Höhe von Fr. 95'000.00 beantragt. Gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 der Stadtverfassung beschliesst der Stadtrat in endgültiger Zuständigkeit neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 30'000.00 bis Fr. 100'000.00. Der Stadtrat ist somit zur Beschlussfassung zuständig.

16 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

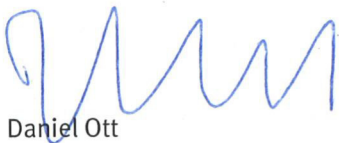
- 1. Der Gemeinderat gestützt auf Art. 67 Abs.2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Amts für Bildung, Kultur und Sport vom 22. Februar 2024, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 3 und Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juli 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom ..., beschliesst:

- a. Der Einführung eines Schülerinnen- und Schülertransports von Steckholz in ein Schulzentrum der Volksschule Langenthal ab August 2024 zu jährlichen Kosten von Fr. 95'000.00 (inkl. MWST) wird zugestimmt.
- b. Der für die anfallenden Ausgaben im Jahr 2024 erforderliche Nachkredit in der Höhe von Fr. 41'400.00 (inkl. MWST) wird zu Lasten der Erfolgsrechnung 2024, Konto 6600.3130.30 (Transporte durch Dritte), bewilligt.
- c. Der Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe von Fr. 95'000.00 (inkl. MWST) pro Jahr wird ab 2025 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 6600.3130.30 (Transporte durch Dritte), bewilligt.
- d. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

- 2. Das Amt für Bildung, Kultur und Sport wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Visum Ressortvorsteher:



Daniel Ott
Vorsteher Amt für Bildung, Kultur und Sport



Matthias Wüthrich
Ressortvorsteher Bildung, Kinder und Jugend

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

☐ ja

☒ nein

Beilage:

1. Auszug Offerte Ernst Gerber AG, Roggwil, vom 15. Januar 2024



Abwasserentsorgungsreglement vom 28. Juni 2004; Teilrevision: Genehmigung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Gemeinderatsbeschluss vom 24. August 2022, Trakt. 6
- Gemeinderatsbeschluss vom 18. Januar 2023, Trakt. 2
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2023, Trakt. 5
- Bericht und Antrag vom 15. Februar 2024 des Stadtbauamtes mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug vom 19. März 2024 der Finanzkommission, Trakt. 2
- Protokollauszug vom 19. März 2024 der Bau- und Planungskommission, Trakt. 3
- Protokollauszug vom 19. März 2024 der Umweltschutz- und Energiekommission, Trakt. 3
- Beschluss des Gemeinderates vom 27. März 2024, Trakt. 2

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 15. Februar 2024 (= Beilage 1), dem Änderungserlass vom 27. März 2024 (= Beilage 2) sowie der synoptischen Darstellung (bisher/neu) vom 27. März 2024 (= Beilage 3). Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 29. April 2024 verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Finanzkommission** behandelte und verabschiedete die Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 19. März 2024 unverändert zu Händen des weiteren Behördenwegs.
- Auch die **Bau- und Planungskommission** behandelte und verabschiedete die Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 19. März 2024 ohne Vorbehalte zu Händen des weiteren Behördenwegs.
- Gleiches gilt für die **Umweltschutz- und Energiekommission**, welche die Vorlage an ihrer Sitzung vom 19. März 2024 behandelte und unverändert zu Händen des weiteren Behördenwegs verabschiedete.
- Der **Gemeinderat** verabschiedete die Vorlage ebenso unverändert an seiner Sitzung vom 27. März 2024 zu Händen des Stadtrates.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

I. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 32 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019, beschliesst:

1. Der Stadtrat beschliesst die Behandlung der Vorlage in zwei Lesungen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

II. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 27. März 2024 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

1. Die Teilrevision des Abwasserentsorgungsreglements vom 28. Juni 2004 (Änderung von Art. 31 sowie Erlass der dazugehörigen Übergangsbestimmung gemäss Änderungserlass im Entwurf vom 27. März 2024) wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: Gemeinderat Michael Schär, Ressortvorsteher Ver- und Entsorgung, Energie, Umweltschutz und Tiefbau



Gemeinderat

Stadtratssitzung vom 29. April 2024

Traktandum Nr. 4

Langenthal, 27. März 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

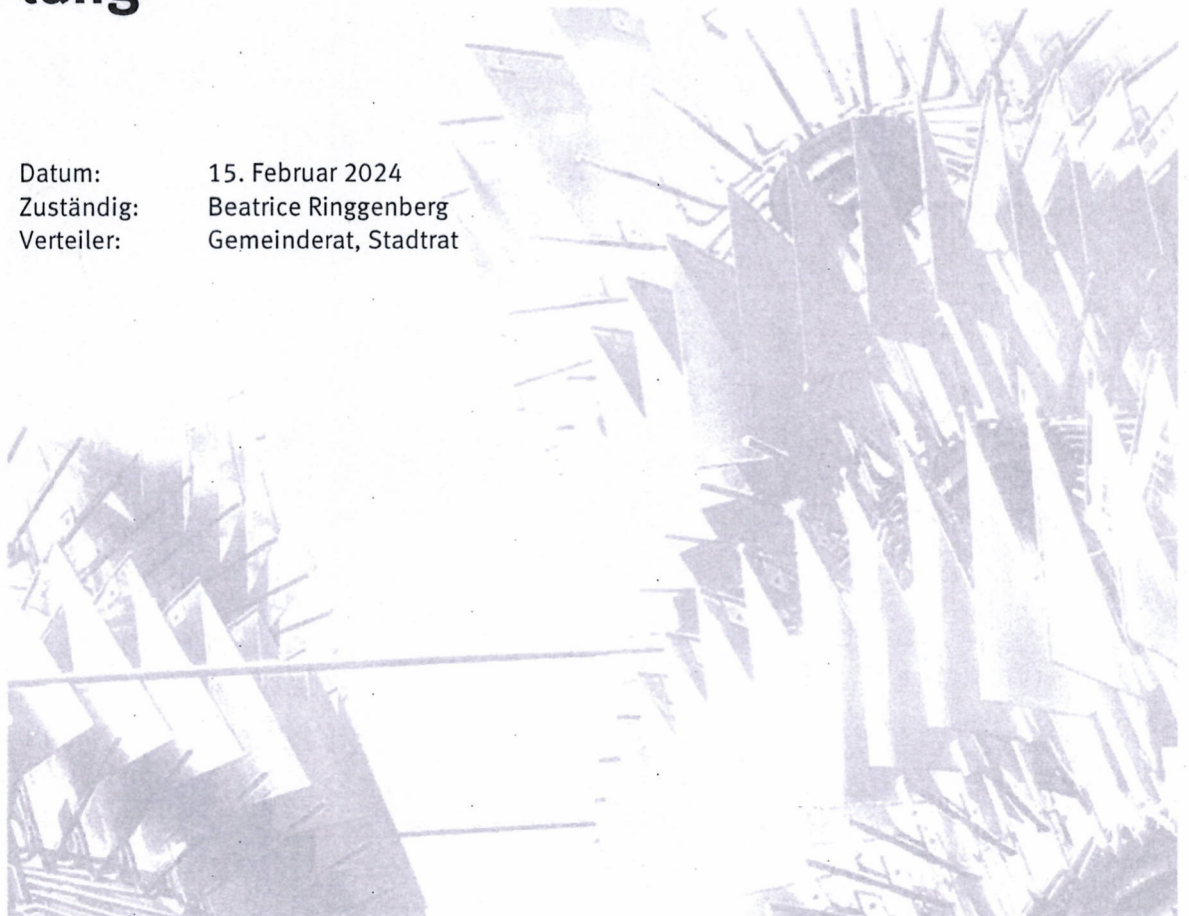
Daniel Steiner

- Beilage 1: Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 15. Februar 2024
- Beilage 2: Änderungserlass im Entwurf vom 27. März 2024
- Beilage 3: Synoptische Darstellung (bisher/neu) vom 27. März 2024



Abwasserentsorgungsreglement; Teilrevision und Erlass der Übergangsbestimmung; Verabschiedung zu Händen des Stadtrats; Genehmigung; Auftragserteilung

Datum: 15. Februar 2024
Zuständig: Beatrice Ringgenberg
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat





Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
4	Aktuell geltendes Recht	3
5	Anrechnung bereits bezahlter Gebühren (Art. 31 Abs. 8 revAWR)	3
6	Provisorien (Art. 31 Abs. 8 ^{bis} revAWR)	4
7	Übergangsbestimmungen	5
8	Projektorganisation	5
9	Methodik/Vorgehen	5
10	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	5
11	Ergebnis	5
12	Konsequenzen bei Ablehnung	5
13	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	5
14	Finanzielle Auswirkungen	5
15	Stellungnahme Dritter	5
16	Mitberichte aus der Verwaltung	6
17	Terminprogramm zur Realisierung	6
18	Kommunikation	6
19	Zuständigkeiten zum Beschluss	6
20	Beschlussentwurf	7



1 Das Wichtigste in Kürze

Aufgrund von konkreten Fällen stellten sich im Fachbereich Bauinspektorat zwei Grundsatzfragen in Zusammenhang mit der Berechnung von Kanalisationsanschlussgebühren (KAG). Die erste Frage betraf die Anrechnung von bereits bezahlten Gebühren bei einem Wiederaufbau, die zweite Frage den Umgang mit Provisorien.

Bei den Wiederaufbauten stellte das Stadtbauamt fest, dass seine bisherige Anrechnungspraxis nicht den reglementarischen Bestimmungen entsprach. Der Gemeinderat lehnte die daraufhin beantragte Praxisänderung ab und beauftragte das Stadtbauamt, das Abwasserentsorgungsreglement im Sinn der bisherigen Praxis anzupassen. Weiter gab es zur Frage, ob auch für das Erstellen von Provisorien KAG bezahlt werden müssen und wenn ja, wie diese berechnet werden, bisher keine reglementarische Bestimmung. Eine solche soll nun geschaffen werden.

Mit vorliegendem Bericht und Antrag wird dem Gemeinderat zu Händen des Stadtrates die Zustimmung zur Teilrevision des Abwasserentsorgungsreglements vom 28. Juni 2004 (Art. 31 mit Übergangsbestimmung) beantragt.

2 Grundlagen

- Gemeinderatsbeschluss vom 24. August 2022, Trakt. 6
- Gemeinderatsbeschluss vom 18. Januar 2023, Trakt. 2
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2023, Trakt. 5

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Aufgrund von konkreten Fällen stellten sich im Fachbereich Bauinspektorat zwei Grundsatzfragen in Zusammenhang mit der Berechnung von KAG. Die erste Frage betraf die Anrechnung von bereits bezahlten Gebühren bei einem Wiederaufbau, die zweite Frage den Umgang mit Provisorien. Im Nachfolgenden wird näher auf die beiden Fragestellungen eingegangen.

4 Aktuell geltendes Recht

Nach Art. 31 des Abwasserentsorgungsreglements vom 28. Juni 2004 (AWR) ist zur Deckung der Investitionskosten für die Erweiterung der bestehenden Abwasseranlagen von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen (Abs. 1). Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird gestützt auf die Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW ermittelt (Abs. 2). Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen (Abs. 6). Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann in keinem Fall eine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen (Abs. 7). Beim Wiederaufbau (wesensgleicher Ersatzbau auf der gleichen Parzelle) eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen (Abs. 8). Wenn Neubauten nicht als "Wiederaufbau" im Sinn von Art. 31 Abs. 8 AWR gelten, ist demnach die volle Anschlussgebühr geschuldet.

5 Anrechnung bereits bezahlter Gebühren (Art. 31 Abs. 8 revAWR)

Gemäss bisheriger Anwendungspraxis zog das Stadtbauamt bereits im rückgebauten Gebäude bestehende BW automatisch von der für den Neubau zu bezahlenden Anschlussgebühr ab. Aufgrund von konkreten Anwendungsfällen stellte das Stadtbauamt fest, dass diese Anrechnungspraxis nicht den reglementarischen Bestimmungen entsprach. Gemäss dieser würde es keinen Automatismus geben, sondern



die Anschlusspflichtigen müssten belegen, dass sie für das rückgebaute Gebäude bereits Gebühren bezahlt haben und wie hoch dieser Betrag gewesen ist. Selbstverständlich hätte die Stadt, konkret das Stadtbauamt, dabei eine Mitwirkungspflicht getroffen: Sofern im Archiv Unterlagen zu bereits bezahlten Gebühren vorhanden gewesen wären, wäre dies der Bauherrschaft mitgeteilt und bei der Gebührenfestlegung entsprechend berücksichtigt worden. Der Gemeinderat lehnte eine entsprechende Praxisänderung ab und beauftragte das Stadtbauamt, das AWR im Sinn der bisherigen Praxis anzupassen. Gestützt darauf wurde eine reglementarische Bestimmung ausgearbeitet. Da die KAG für Provisorien und bei Wiederaufbauten unterschiedlich berechnet werden (bei Provisorien in Geld, bei Wiederaufbauten in BW), sollen für Provisorien bezahlte KAG bei einem "Wiederaufbau" nicht abgezogen werden können. Aus Gleichbehandlungsgründen wurden zudem das Erfordernis des wesensgleichen Ersatzbaus und die Fünfjahresfrist gestrichen.

6 **Provisorien (Art. 31 Abs. 8^{bis} revAWR)**

Bisher gab es zur Frage, ob auch für das Erstellen von Provisorien KAG bezahlt werden müssen und wenn ja, wie diese berechnet werden, keine reglementarische Bestimmung. Eine solche soll nun gestützt auf die nachfolgenden Überlegungen geschaffen werden.

Die Kanalisationsanschlussgebühren stellen Kausalabgaben dar, bei deren Erhebung das Äquivalenzprinzip zu beachten ist. Dieses stellt die gebührenrechtliche Ausgestaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips, des Gleichbehandlungsgebots und des Willkürverbots im Einzelfall dar und bestimmt, dass eine Abgabe nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Dabei ist eine nicht direkt verursacherabhängige Pauschalierung an sich verfassungsrechtlich erlaubt und von den Anschlusspflichtigen hinzunehmen. Die öffentliche Hand ist jedoch gehalten, sich aus dieser Schematisierung ergebende unhaltbare, stossende Ergebnisse der Gebührenberechnung zu korrigieren. Zu solchen Ergebnissen kann es unter anderem kommen, wenn das kommunale Recht den Besonderheiten von gewissen Betrieben nicht bereits im anwendbaren Reglement Rechnung trägt. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob ein angemessenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht. Je nachdem ist von der schematischen Bemessung abzuweichen und die Anschlussgebühr in Anwendung des Äquivalenzprinzips zu senken beziehungsweise zu erhöhen (vgl. zum Ganzen VGE 2017/67 vom 12.12.2017 E. 3.3 f. mit weiteren Hinweisen).

Ein Provisorium beansprucht die Kanalisationsleitungen zwar gleich stark wie eine nicht provisorische Baute. Dies aus dem Grund, da die Kanalisationsleitungen generell so dimensioniert sein müssen, dass sie das Abwasser der angeschlossenen Bauten aufnehmen können, ausgelegt auf Spitzenwerte (BGer 2C_1054/2013 vom 20.09.2014, in ZBl 2015 S. 483 E. 6.3). Wie es der Name schon sagt, wird ein Provisorium aber nicht für 80 oder mehr Jahre gebaut, sondern nur vorübergehend, so dass die in der Kanalisation gebundenen Kapazitäten schon nach kurzer Zeit wieder frei werden. Dies zeigt sich auch anhand der Baubewilligung, die immer befristet erteilt wird. Daraus erhellt, dass ein Provisorium gebührenrechtlich nicht gleich behandelt werden kann wie eine herkömmliche Baute, welche die Kanalisationsanlagen über mehrere Jahrzehnte hinweg belastet. In der Stadt Zürich werden denn auch für Provisorien (gemäss Baubewilligung) keine Anschlussgebühren erhoben (Art. 11 Abs. 2 des Tarifs über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich [Wassertarif]). Das Festhalten an der reglements-konformen Gebühr würde demnach wegen des nur provisorischen Charakters der Baute zu einer nicht mehr vertretbaren Gebührenhöhe führen; diese ist demnach aus Gründen der Verhältnismässigkeit beziehungsweise Äquivalenz herabzusetzen.

Die Herabsetzung der Gebühr muss gestützt auf das Äquivalenzprinzip nach sachlich vertretbaren Kriterien erfolgen, darf aber durchaus eine gewisse Schematisierung enthalten (vgl. BGE 130 III 225 E. 2.3). Da das Hauptmerkmal eines Provisoriums darin besteht, dass es nur vorübergehend errichtet wird, erscheint es sinnvoll, die Reduktion anhand der Anzahl bewilligter Jahre festzulegen und diese in Relation



zur durchschnittlichen Lebensdauer eines Gebäudes zu stellen. Gemäss einer Internetrecherche beträgt diese bei Wohngebäuden 70 bis 100 Jahre. Da es nebst Wohngebäuden auch andere Gebäudekategorien gibt und eine gewisse Schematisierung zulässig ist, erscheint es weiter sinnvoll, für alle Gebäudetypen von einer durchschnittlichen Lebensdauer von 80 Jahren auszugehen. Sollte ein Provisorium länger als ursprünglich bewilligt bestehen bleiben, müsste die Bauherrschaft ein neues Baugesuch einreichen und die Stadt könnte erneut eine Kanalisationsanschlussgebühr für die Dauer der Bewilligung erheben.

Berechnungsbeispiel: Provisorium bewilligt für zwei Jahre und einer grundsätzlich zu bezahlenden KAG von Fr. 20'000.00 (alle Zahlen exklusiv MWST): Fr. 20'000.00 / 80 Jahre x 2 Jahre = Fr. 500.00.

7 Übergangsbestimmungen

Gemäss der Übergangsbestimmung soll sich das Verfahren zum Entrichten der Anschlussgebühren, für die das Baugesuch nach dem Inkrafttreten des revidierten Art. 31 Abs. 8 und 8^{bis} eingereicht wurde, nach dem neuen Recht richten. Dabei gilt es zu sagen, dass es zu Provisorien bisher gar keine reglementarische Bestimmung gab und der Gemeinderat für Wiederaufbauten beschloss, bis zur Anpassung des AWR die bisherige Praxis fortzuführen.

8 Projektorganisation

Der Änderungserlass wurde vom Rechtsdienst des Stadtbauamts ausgearbeitet.

9 Methodik/Vorgehen

10 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

11 Ergebnis

Mit vorliegendem Bericht und Antrag wird dem Gemeinderat zu Händen des Stadtrates die Zustimmung zur Teilrevision des Abwasserentsorgungsreglements vom 28. Juni 2004 (Art. 31 mit Übergangsbestimmung) beantragt.

12 Konsequenzen bei Ablehnung

Wird auf die Teilrevision von Art. 31 Abs. 8 und 8^{bis} AWR verzichtet, würde dies bei der Berechnung der Anschlussgebühr für Provisorien zu Rechtsunsicherheit führen. Bei der Berechnung der Anschlussgebühr für Wiederaufbauten hätte ein ablehnender Beschluss eine Praxisänderung zur Folge.

13 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

14 Finanzielle Auswirkungen

Je nach Regelung müssen die Anschlusspflichtigen mehr oder weniger Gebühren bezahlen.

15 Stellungnahme Dritter

Bevor die zuständigen Behörden einen Gebührenentscheid definitiv fällen dürfen, sind Gemeinden und Kantone gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PÜG) verpflichtet, den Preisüberwacher dazu anzuhören. Der stellvertretende Preisüberwacher teilte mit Schreiben vom 4. Februar 2024 mit, dass der Preisüberwacher nach einer summarischen Prüfung der eingereichten Unterlagen keine Einwände gegen die Anpassung der KAG hat und somit auf eine vertiefte Prüfung und die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichtet.



16 Mitberichte aus der Verwaltung

17 Terminprogramm zur Realisierung

März 2024:	Beratung in den Kommissionen
April 2024:	Beratung im Gemeinderat
Juni 2024:	Beratung im Stadtrat
Juli 2024:	Beschwerdefrist
September 2024:	Inkrafttreten

18 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt über die Traktandierung als Stadtratsgeschäft.

19 Zuständigkeiten zum Beschluss

Der Stadtrat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung von Reglementen, unter Vorbehalt von Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 der Stadtverfassung (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).

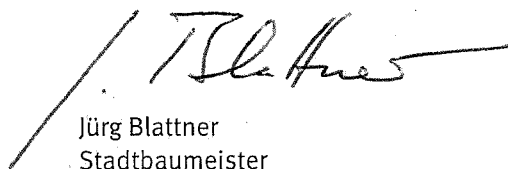


20 Beschlussentwurf

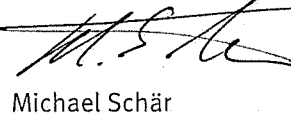
Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Stadtbauamts vom 15. Februar 2024, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgenden Beschlüssen:
 - I. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 32 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019, beschliesst:
 - a. Der Stadtrat beschliesst die Behandlung der Vorlage in zwei Lesungen.
 - b. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
 - II. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:
 - a. Die Teilrevision des Abwasserentsorgungsreglements vom 28. Juni 2004 (Änderung von Art. 31 sowie Erlass der dazugehörigen Übergangsbestimmung gemäss Entwurf vom 15. Februar 2024) wird genehmigt.
 - b. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.


Jürg Blattner
Stadtbaumeister

Visum Ressortvorsteher:


Michael Schär

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

☐ ja

☒ nein

Beilagen

1. Änderungserlass im Entwurf vom 15. Februar 2024
2. Synopse vom 15. Februar 2024
3. Schreiben des stellvertretenden Preisüberwachers vom 4. Februar 2024



Der Stadtrat, gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

I. Das Abwasserentsorgungsreglement vom 28. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 31

Anschlussgebühren	1	unverändert
Bemessungsgrundlagen	2	unverändert
	3	unverändert
	4	unverändert
	5	unverändert
Änderungen	6	unverändert
	7	unverändert
	8	Beim Bau eines Gebäudes auf derselben Parzelle werden die vorbestehenden BW bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten BW angerechnet. Provisorien fallen nicht unter diese Bestimmung.
	8bis	Bei Provisorien (gemäss Baubewilligung) wird 1/80 der Anschlussgebühr mal Anzahl bewilligter Jahre verrechnet.
Meldungen	9	unverändert

T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 28. April 2024

Art. T1-1 (neu)

Das Verfahren zum Entrichten der Anschlussgebühren, für die das Baugesuch nach dem Inkrafttreten von Artikel 31 Absatz 8 und 8^{bis} eingereicht wurde, richtet sich nach dem neuen Recht.

II. Diese Änderungen treten auf den 1. September 2024 in Kraft.



Langenthal, 28. April 2024

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Präsidentin:

Saima Linnea Sägesser

Der Sekretär :

Dr. Michael Strebel

Synoptische Darstellung (bisher/neu)

Teilrevision Abwasserentsorgungsreglement vom 28. Juni 2004

6.2 R

Bisher	Neu
--------	-----

Abwasserentsorgungsreglement	
Art. 31	
¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erweiterung der bestehenden Abwasseranlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.	<i>unverändert</i>
² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird gestützt auf die Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW ermittelt.	<i>unverändert</i>
³ Bei der Ermittlung der Belastungswerte fallen diejenigen Wasserhähne ausser Betracht, deren Wasser nachweisbar nicht der Kanalisation oder einem Vorfluter zugeführt wird oder deren Wasser ausschliesslich für Kühlzwecke verwendet wird und gemäss einer Abwasserbewilligung der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern wieder dem Grundwasser zugeführt werden muss.	<i>unverändert</i>
⁴ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m ² entwässerter Fläche zu bezahlen. Für Regenabwasser, welches nachweisbar nicht der Kanalisation oder einem Vorfluter zugeführt wird, ist keine Gebühr zu bezahlen.	<i>unverändert</i>
⁵ Kommen die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen bei der Erhebung der versiegelten Grundstücks- und Dachflächen ihrer Mitwirkungspflicht (Art. 22) nicht nach, werden die Flächen, auf Kosten der Betroffenen, vom Stadtbauamt erhoben.	<i>unverändert</i>
⁶ Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.	<i>unverändert</i>
⁷ Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann in keinem Fall eine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.	<i>unverändert</i>

Bisher	Neu
⁸ Beim Wiederaufbau (wesensgleicher Ersatzbau auf der gleichen Parzelle) eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.	⁸ Beim Bau eines Gebäudes auf derselben Parzelle werden die vorbestehenden BW bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten BW angerechnet. Provisorien fallen nicht unter diese Bestimmung.
	^{8bis} Bei Provisorien (gemäss Baubewilligung) wird 1/80 der Anschlussgebühr mal Anzahl bewilligter Jahre verrechnet.
⁹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall dem Stadtbauamt unaufgefordert zu melden.	<i>unverändert</i>
	T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 28. April 2024
	Art. T1-1 (neu)
	Das Verfahren zum Entrichten der Anschlussgebühren, für die das Baugesuch nach dem Inkrafttreten von Artikel 31 Absatz 8 und 8^{bis} eingereicht wurde, richtet sich nach dem neuen Recht.



Motion der SP/GL-Fraktion vom 5. Februar 2024: Bericht über den Zustand der Volksschulinfrastruktur; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

I. Grundlagen

- Motion der SP/GL Fraktion vom 5. Februar 2024
- Gemeinderatsbeschluss vom 7. Februar 2024, Trakt. 18
- Stellungnahme vom 18. März 2024 des Amtes für Bildung, Kultur und Sport
- Gemeinderatsbeschluss vom 27. März 2024, Trakt. 5

II. Text der Motion

" Bericht über den Zustand der Volksschulinfrastruktur

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, ...

1. *dem Stadtrat einen detaillierten Bericht über den Zustand der hiesigen Volksschulinfrastruktur mit Kosten-schätzung für notwendige Renovationen vorzulegen, und unter anderem:*
 - a. *im Bericht darzulegen, in welchen Jahren der Investitionsplanung bereits Massnahmen vorgesehen sind.*
 - b. *im Bericht dazulegen, welche Volksschulinfrastruktur auf Grund bspw. überhöhter Renovationsanfor-derungen, mangelnden Entwicklungsmöglichkeiten (Raumgrösse oder Miete) oder ungenügender Anfor-derungen (UG-Räume) besser, günstiger oder generell mit einem Totalersatz behoben werden müssen.*
2. *Die bestehenden Mängel sind dem Stadtrat und der Öffentlichkeit im Bericht unter anderem in einer Foto-dokumentation aufzuzeigen.*

Begründung:

Der 17.12.2023 mit der Ablehnung der drei Kindergartenvorlagen ist und war eine Klatsche für die deutlichen Mehrheiten in Stadt- und Gemeinderat, was die Weiterentwicklung eines förderorientierten, zukunftsgerichte-ten Schulstandortes Langenthal betraf. Dabei waren nicht zuletzt die Begleitumstände und nicht die eigentli-chen Neubauten aus unserer Sicht das Hauptproblem für die Abstimmung. Dem Gemeinde- und Stadtrat ist es nicht gelungen, den teilweise maroden Zustand der Schulbauten, die Notwendigkeit und Dringlichkeit sowie die teilweise Alternativlosigkeit vor dem Volk zu begründen. Ebenfalls wurde behauptet, dass Renovationen möglich und auch kostengünstiger sein könnten. Das gilt es fundiert aufzuarbeiten."

III. Stellungnahme Gemeinderat

a. Zur Qualifizierung der Motion

Der Gemeinderat ist oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde der Stadt. Ihm stehen alle Vollzugs- und Verwaltungszuständigkeiten zu, die nicht durch Vorschrift des Bundes, des Kantons oder der Stadt anderen Organen oder Dritten ausserhalb der Verwaltung übertragen sind (Art. 66 Abs. 1 und 3 Stadtver-fassung). Ferner steht dem Gemeinderat die Beschlussfassung über den Investitions- und Finanzplan zu (Art. 72 Ziff. 1 Stadtverfassung).

Die Verabschiedung eines Berichts zum Zustand der Volksschulinfrastruktur und der sich daraus ergebenden Investitionsplanung fallen demzufolge in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Es liegt folglich eine Motion mit Richtliniencharakter nach Art. 47 GO SR vor.

b. Inhaltliche Stellungnahme

Der Gemeinderat kam anlässlich seiner Sitzung vom 27. März 2024 zum Schluss, das Anliegen der Motion zu unterstützen. Im Rahmen der anstehenden Überprüfung der umfassenden Schulraumplanung ("Erweiterte Schulplanung") sollen auch die Fragen in Bezug auf (überhöhten) Renovationsbedarf, Entwicklungsmöglichkei-



ten oder Erfüllung der gesetzlichen und pädagogischen Anforderungen ganzheitlich betrachtet werden. Im Resultat kam der Gemeinderat zum Schluss, dem Stadtrat die Erheblicherklärung der Motion zu beantragen. Für den Fall der Wandelung in ein Postulat lautet der Antrag auf Nichterheblicherklärung.

IV. Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 27. März 2024,

beschliesst:

- I. **Die Motion der SP/GL-Fraktion vom 5. Februar 2024:** Bericht über den Zustand der Volksschulinfrastruktur wird als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert.
- II. **1. Die Motion der SP/GL-Fraktion vom 5. Februar 2024:** Bericht über den Zustand der Volksschulinfrastruktur wird erheblich erklärt.

Für den Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat lautet der Antrag auf Nichterheblicherklärung des Postulates.

- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 27. März 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Motion der SP/GL-Fraktion vom 5. Februar 2024: Die Schulraumstrategie ist zu überarbeiten und eine breite Vernehmlassung und Genehmigung vorzunehmen; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

I. Grundlagen

- Motion der SP/GL Fraktion vom 5. Februar 2024
- Gemeinderatsbeschluss vom 7. Februar 2024, Trakt. 19
- Stellungnahme vom 18. März 2024 des Amtes für Bildung, Kultur und Sport
- Gemeinderatsbeschluss vom 27. März 2024, Trakt. 6

II. Text der Motion

" Die Schulraumstrategie ist zu überarbeiten und eine breite Vernehmlassung und Genehmigung vorzunehmen

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, ...

1. *die Schulraumstrategie zu überarbeiten.*
2. *die Schulraumstrategie oder deren Massnahmenvollzug mindestens dem Stadtrat nach einer vorgängigen freiwilligen Mitwirkung bei der Bevölkerung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.*
 - a. *eventualiter ist die Strategie zur Erlangung der entsprechenden Beschlusseskompetenz mit einem neuen Projektierungskredit dem Stadtrat (oder dem Volk) zu unterbreiten.*

Begründung:

Insofern der Gemeinderat ebenfalls zum Schluss kommt, dass die durch Volksschulkommission (VSK), Verwaltung und Gemeinderat vorbereitete und durch VSK und Gemeinderat genehmigte Schulraumstrategie gescheitert ist, soll diese zeitnah einer Überarbeitung zugeführt werden. Hierbei gilt es die betroffenen Kreise besser einzubeziehen, damit eine Fehlplanung verhindert wird. Insofern die Schulraumstrategie nicht überarbeitet würde, wäre dies dem Stadtrat und der Öffentlichkeit durch neue Argumente klar zu begründen. "

III. Stellungnahme Gemeinderat

a. Zur Qualifizierung der Motion

Der Gemeinderat ist oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde der Stadt. Ihm stehen alle Vollzugs- und Verwaltungszuständigkeiten zu, die nicht durch Vorschrift des Bundes, des Kantons oder der Stadt anderen Organen oder Dritten ausserhalb der Verwaltung übertragen sind (Art. 66 Abs. 1 und 3 der Stadtverfassung). Ein abschliessender Entscheid über die Schulraumstrategie obliegt demzufolge dem Gemeinderat.

Die Motion fällt demzufolge in den Kompetenzbereich des Gemeinderates und ist als Motion mit Richtliniencharakter gemäss Art. 47 GO SR zu qualifizieren.

b. Inhaltliche Stellungnahme

Der Gemeinderat kam anlässlich seiner Sitzung vom 27. März 2024 zum Schluss, das Anliegen der Motion zu unterstützen. In Folge der Ablehnung der drei Kindergartenvorlagen durch das Langenthaler Stimmvolk im Dezember 2023 ist die Schulraumstrategie zu überarbeiten. Bezüglich der Forderung der Motion "die Schulraumstrategie oder deren Massnahmenvollzug mindestens dem Stadtrat (...) zu unterbreiten" wurde im Zuge der gemeinderätlichen Beratung die rechtliche Ausgangslage zusammengefasst:

- Die abschliessende Zuständigkeit für den Entscheid über die Schulraumstrategie liegt beim Gemeinderat (Art. 66 Abs. 1 und 3 der Stadtverfassung).
- Die Stadtverfassung enthält keine Bestimmung, welche es erlauben würde, dass das sachlich zuständige Organ ein Geschäft dem übergeordneten Organ zur verbindlichen Beschlussfassung vorlegen kann. Eine "freiwillige" Vorlage der Schulraumstrategie zum verbindlichen Entscheid durch den Stadtrat ist daher nicht möglich.



- Gemäss Art. 32 Abs. 1 der Stadtverfassung kann der Gemeinderat aber ein Geschäft aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Stadtrat *zur Stellungnahme* unterbreiten (Konsultativabstimmung). Solche Konsultativabstimmungen sind für das in der Sache zuständige Organ *rechtlich nicht bindend* (Art. 32 Abs. 3 der Stadtverfassung).
- Werden für Projekte, die sich aus der Umsetzung der Schulraumstrategie ergeben, Kredite benötigt, werden diese dem nach Massgabe der Stadtverfassung finanzkompetenten Organ vorgelegt.

Im Rahmen dieser Vorbehalte kam der Gemeinderat zum Schluss, dem Stadtrat die Erheblicherklärung der Motion zu beantragen. Für den Fall der Wandelung in ein Postulat lautet der Antrag auf Nichterheblicherklärung.

IV. Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 27. März 2024,

beschliesst:

- I. **Die Motion der SP/GL-Fraktion vom 5. Februar 2024:** Die Schulraumstrategie ist zu überarbeiten und eine breite Vernehmlassung und Genehmigung vorzunehmen **wird als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert.**
- II. **1. Die Motion der SP/GL-Fraktion vom 5. Februar 2024:** Die Schulraumstrategie ist zu überarbeiten und eine breite Vernehmlassung und Genehmigung vorzunehmen **wird erheblich erklärt.**

Für den Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat lautet der Antrag auf Nichterheblicherklärung des Postulates.

- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 27. März 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Interpellation der SP/GL-Fraktion vom 5. Februar 2024: Schulraumplanung – wie weiter mit der maroden Infrastruktur?; Beantwortung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation

"Schulraumplanung – wie weiter mit der maroden Infrastruktur?"

Anfrage: Die Ablehnung der drei Kindergartenvorlagen durch das Volk macht sowohl den Mangel als auch den Zustand der Langenthaler Schulinfrastrukturbauten nicht wett. Daher ist es offensichtlich und spürbar, dass der Gemeinderat einen neuen Plan zum Umgang und zur Weiterentwicklung der Schulinfrastrukturen in Auftrag geben muss.

1. Welche "Learnings" zieht der Gemeinderat aus der Niederlage vor dem Volk bei den drei Kindergartenvorlagen?
2. Was plant der Gemeinderat in Bezug auf die Weiterentwicklung der Schulraumplanung? Wird die vorhandene, bisherige Schulraumplanung revidiert?
3. Wie stellt der Gemeinderat den Einbezug von Aspekten wie bspw. die Schulwegsicherheit, Elterntaxis, etc. in allenfalls neue Überlegungen und Vorlagen mit ein?
4. Wie stellt der Gemeinderat generell künftig den Einbezug der wichtigsten Stakeholder und der Bevölkerung in seiner Planung sicher?
5. Unter welchen Umständen kann und will der Gemeinderat eine Schulraumplanung auch dem Stadtrat oder dem Volk zur Genehmigung unterbreiten?

Begründung: Der 17.12.2023 mit der Ablehnung der drei Kindergartenvorlagen ist und war eine Klatsche für die deutlichen Mehrheiten in Stadt- und Gemeinderat, was die Weiterentwicklung eines förderorientierten, zukunftsgerichteten Schulstandortes Langenthal betraf. Dabei waren nicht zuletzt die Begleitumstände und nicht die eigentlichen Neubauten wohl das Hauptproblem für die abgelehnte Abstimmung. Dem Gemeinde- und Stadtrat ist es nicht gelungen, die Notwendigkeit und Dringlichkeit sowie die teilweise Alternativlosigkeit vor dem Volk zu begründen. Daher gilt es für die weitere Planung, richtige Schlüsse zu ziehen und in aller Ernsthaftigkeit nochmals mit Entschlossenheit zu agieren."

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Welche "Learnings" zieht der Gemeinderat aus der Niederlage vor dem Volk bei den drei Kindergartenvorlagen?

Antwort: Die drei Kindergartenvorlagen waren das Ergebnis von mehrfachen Meinungsbildungsprozessen in den zuständigen Kommissionen, dem Gemeinderat sowie dem Stadtrat. In allen politischen Gremien erfuhren die Vorlagen viel bis ungeteilte Zustimmung. So auch im Stadtrat, welcher in einer ersten Phase die Projektierungskredite und in einer zweiten Phase die drei Kindergartenvorlagen fast einstimmig zu Händen der Stimmberechtigten verabschiedete. Gleichzeitig beriet der Stadtrat die im Gemeinderat unwidersprochen verabschiedeten Entwürfe der Abstimmungsbotschaften eingehend und gab sie für die Volksabstimmungen frei. Basis für die Volksabstimmungen über die drei Kindergartenvorlagen war demnach eine umfassend politisch begleitete Entwicklung der drei Vorlagen durch alle zuständigen gewählten Gemeindeorgane. Der Gemeinderat bedauert die Ablehnung der drei Kindergartenvorlagen durch die Stimmberechtigten umso mehr und stellt fest, dass es nicht nur ihm, sondern allen gewählten politischen Organen in ihrer Gesamtheit nicht gelungen ist, die Stimmberechtigten von der Richtigkeit der drei Kindergartenvorlagen zu überzeugen.

Welche Lehren zieht der Gemeinderat auf seiner Ebene daraus?

- Es darf zunächst darauf hingewiesen werden, dass der Gemeinderat bereits vor der Durchführung der Volksabstimmungen, nämlich nach der Feststellung von entstehenden Widerständen in der Stimmbevölkerung gegen die Kindergartenvorlagen, rasch agierte: In Abweichung von seiner aus Art. 34 Bundesverfassung hergeleiteten sehr langjährigen vollständigen Zurückhaltung in der Phase der Meinungsbildung vor den Volksabstimmungen führte er insbesondere zwei Informationsveranstaltungen durch.



- Zudem beurteilt der Gemeinderat nach den Erfahrungen aus den letzten Volksabstimmungen sein bisheriges kommunikatives Verhalten in dieser Zeitphase aus heutiger Sicht vom Grundsatz her als zu zurückhaltend. Er entschied sich deshalb für die Zukunft für ein angepasstes kommunikatives Verhalten. Art. 34 der Bundesverfassung – und die aus diesem Artikel fliessenden Grundsätze – stellen nach heutiger Lehre und Rechtsprechung kein generelles Verbot für die Exekutive dar, im Rahmen der Meinungsbildung vor einer Volksabstimmung aktiv zu sein oder zu werden. So sind beispielsweise Informationsveranstaltungen und erläuternde Beiträge der Exekutive zu einer Sachfrage, über die abgestimmt wird, ohne weiteres zulässig, so lange sie sachlich und ausgewogen gestaltet sind. In Anbetracht der Tatsache, dass heutzutage in einer medialen Welt generell ein erhöhter Informationsanspruch besteht und die "Behördengläubigkeit" weniger ausgeprägt ist als auch schon, wird der Gemeinderat in Zukunft je pro Abstimmungsvorlage bestimmen, welche Massnahmen er - immer im Rahmen des Zulässigen gemäss Art. 34 der Bundesverfassung – medial und kommunikativ konkret vorkehren will.
- Eine weitere Erkenntnis des Gemeinderates aus der beschriebenen Konstellation der Entstehung der drei Kindergartenvorlagen besteht darin, dass es auch dem Stadtrat erlaubt sein muss, sein eigenes kommunikatives Verhalten im Vorfeld von Volksabstimmungen je nach Ausgangslage – und idealerweise in inhaltlicher und zeitlicher Abstimmung mit dem Gemeinderat – aktiver zu gestalten.
- Schliesslich zeigt sich einmal mehr die Richtigkeit des allseits bekannten Leitsatzes "Betroffene zu Beteiligten (zu) machen". Der Gemeinderat wird deshalb noch vermehrt und neben den bisherigen mit neuen technischen Möglichkeiten (E-Mitwirkung) die politischen Mitwirkungsmöglichkeiten stärken und nutzbar machen.

Mit diesen hier noch nicht abschliessend aufgezählten, allenfalls je nach Ausgangslage und je nach Vorlage zu definierenden Massnahmen sind nach Ansicht des Gemeinderates die Voraussetzungen gegeben, um **im Verbund aller gewählten politischen Organe und der weiteren politischen Kräfte** über die notwendige Überzeugungskraft für das Gelingen von Volksabstimmungen zu verfügen und im Sinne und zum Wohl der Langenthaler Bevölkerung gestaltend zu wirken.

Frage 2: *Was plant der Gemeinderat in Bezug auf die Weiterentwicklung der Schulraumplanung? Wird die vorhandene, bisherige Schulraumplanung revidiert?*

Antwort: Im Jahr 2010 wurde von Basler & Hofmann eine umfassende Studie zur Schulraumentwicklung in der Stadt Langenthal erstellt. Der Gemeinderat lancierte Ende 2014 das umfassende Projekt "Erweiterte Schulplanung", welches acht Teilprojekte umfasst. Im Rahmen des zweiten Teilprojekts wurde eine umfassende Analyse zur Organisation der Kindergärten und der Tagesschule vorgenommen. Diese Analyse bildet die Basis der Strategie der zentralen Organisation der Kindergärten und Tagesschule und mündete 2018 im Positionspapier "Kindergarten & Tagesschule".

Eine Schulraumplanung hängt von verschiedenen Faktoren ab. Grundlage bildet die Strategie der Volksschule (Projekt "Erweiterte Schulplanung"). Daneben beeinflussen weitere Faktoren wie Schulmodelle, demographische Entwicklung, Lehrplan, Einzugsgebiete, Stadtentwicklung etc. die zukünftige Schulraumplanung. Der Gemeinderat hat dem Amt für Bildung, Kultur und Sport bereits den Auftrag erteilt, einen Vorschlag für das weitere Vorgehen in Bezug auf die Schulraumplanung für die Kindergärten und die Tagesschule auszuarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen.

Grundsätzlich richtet sich die Schulraumplanung auf eine zukunftsorientierte Schule mit solchem Unterricht aus. Der Gemeinderat erwartet von den dafür zuständigen Behörden und beteiligten Ämtern, die bestehenden Grundlagen zu aktualisieren.

Frage 3: *Wie stellt der Gemeinderat den Einbezug von Aspekten wie bspw. die Schulwegsicherheit, Elterntaxis, etc. in allenfalls neue Überlegungen und Vorlagen mit ein?*

Antwort: Der Gemeinderat verabschiedete im März 2023 das "Übergeordnete Mobilitätskonzept Schulzentren Langenthal". Dieses verfolgt zwei Hauptziele:

1. Die Schulwegsicherheit wird dauerhaft mit kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen erhöht. Dabei stehen das Wohl und die Unversehrtheit der Kinder im Vordergrund.



2. Die Stadt als vorbildliche Arbeitgeberin zeigt mit dem Mobilitätskonzept auf, wie die Verkehrsmittelwahl der Mitarbeitenden und weiteren Personen mit Zielort Schule zu einem Umsteigeeffekt auf den öffentlichen Verkehr und Fuss- und Veloverkehr führt.

Um den Gegebenheiten vor Ort gerecht zu werden, gab der Gemeinderat die Erarbeitung von drei orts- und situationsspezifischen Mobilitätskonzepten für die Schulzentren Hard, Elzmatte und Kreuzfeld in Auftrag. Darin enthalten sollen sowohl übergeordnete Massnahmenpakete, die für alle Schulzentren gelten, als auch individualisierte Massnahmen sein. Die ortsspezifischen Mobilitätskonzepte sollen gemäss Projektplanung gemeinsam mit den betreffenden Stellen innerhalb der Verwaltung und den Schulleitungen erarbeitet werden. Die Mobilitätskonzepte bilden die Grundlage für die zukünftige Schulraumplanung in Bezug auf sichere Schulwege und Verkehrsregimes rund um die Schulzentren in Langenthal.

Frage 4: *Wie stellt der Gemeinderat generell künftig den Einbezug der wichtigsten Stakeholder und der Bevölkerung in seiner Planung sicher?*

Antwort: Die wichtigen Stakeholder und insbesondere die Bevölkerung werden wie bisher, jedoch noch intensiver, in die Schulraumplanung miteinbezogen. Seit kurzem besteht beispielsweise neu die Möglichkeit, dass die Bevölkerung über eine E-Mitwirkungsplattform in Form einer Vernehmlassung teilnehmen kann. Damit kann die politische Mitwirkung noch einfacher und gezielter als bisher sichergestellt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Frage 1 verwiesen.

Frage 5: *Unter welchen Umständen kann und will der Gemeinderat eine Schulraumplanung auch dem Stadtrat oder dem Volk zur Genehmigung unterbreiten?*

Antwort: Der Gemeinderat ist zwar oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde der Stadt. Ihm stehen alle Vollzugs- und Verwaltungszuständigkeiten zu, die nicht durch Vorschrift des Bundes, des Kantons oder der Stadt anderen Organen oder Dritten ausserhalb der Verwaltung übertragen sind (Art. 66 Abs. 1 und 3 der Stadtverfassung). Die Schulraumplanung liegt somit rechtlich betrachtet in seiner Zuständigkeit.

Art. 11 des Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.11) schreibt vor, dass Gemeinden die Grundzüge der Zuständigkeiten der Stimmberechtigten, des Parlamentes und des Gemeinderates im Organisationsreglement (in Langenthal die Stadtverfassung) regeln. Zulässig wäre dabei (ohne weitere rechtliche Abklärung) auch eine Regelung, wonach **ein in der Sache zuständiges Organ ein Geschäft dem übergeordneten Organ zur verbindlichen Beschlussfassung vorlegen** kann (vgl. Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, N. 7 f. zu Art. 11). Unsere Stadtverfassung enthält (glücklicherweise) keine solche Bestimmung. Glücklicherweise deshalb, weil mit einer solchen Bestimmung die grosse Gefahr verbunden ist, unliebsame Entscheidungen an das "nächsthöhere Organ abzuschieben". Kompetenz heisst nicht nur Entscheidungsbefugnis, sondern auch Verantwortung. Deshalb ist von einer solchen Delegationsbestimmung abzusehen (was in Langenthal bisher auch die einhellige Meinung ist).

Nach Art. 21 GG können Gemeinden im Organisationsreglement **Konsultativabstimmungen** vorsehen. Eine solche Bestimmung enthält die Langenthaler Stadtverfassung: Gemäss Art. 32 Abs. 1 der Stadtverfassung kann der Gemeinderat ein Geschäft aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Stadtrat zur Stellungnahme unterbreiten. Und der Stadtrat kann nach Abs. 2 derselben Bestimmung ein Geschäft aus seinem Zuständigkeitsbereich den Stimmberechtigten zur Stellungnahme unterbreiten. Solche Konsultativabstimmungen sind für das in der Sache zuständige Organ allerdings rechtlich nicht bindend (Art. 32 Abs. 3 der Stadtverfassung).

Aus den Ausführungen ergibt sich:

- Der Gemeinderat kann dem Stadtrat gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Stadtverfassung die Schulraumplanung im Sinn einer Konsultativbefragung zur Beratung und Abstimmung unterbreiten. Das Ergebnis ist für den Gemeinderat zwar nicht bindend, aber wertvoll: Es fördert den Dialog zwischen dem Gemeinde- und Stadtrat, es fördert die Meinungsbildung, und es ist damit geeignet, die Entwicklung eines Geschäftes in die politisch richtige Richtung zu weisen (wie das beispielsweise auch mit den tieferen Finanzkompetenzen unserer Stadtverfassung im Rahmen der Vorbereitung von Vorlagen der Fall ist).
- Ebenfalls ausgeschlossen ist die Vorlage der Schulraumplanung an die Stimmberechtigten. Für einen verbindlichen Beschluss fehlt ebenfalls die gesetzliche Grundlage. Und eine Konsultativabstimmung ist gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung nur für Geschäfte in der Zuständigkeit des Stadtrats möglich.



Werden für Projekte, die sich aus der Umsetzung der Schulraumplanung ergeben, Kredite benötigt, werden diese dem finanzkompetenten Organ zur Beschlussfassung vorgelegt. Das war auch bei den drei Kindergartenvorlagen der Fall. Sowohl bei den Projektierungskrediten als auch bei den Ausführungskrediten stimmten jedoch fast alle Mitglieder aller gewählten politischen Organe für deren Bewilligung (siehe dazu die Ausführungen zu Frage 1).

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 54 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates vom 3. April 2024,

beschliesst:

- 1. Die Interpellation der SP/GL-Fraktion vom 5. Februar 2024:** Schulraumplanung – wie weiter mit der maroden Infrastruktur? **wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 3. April 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Interpellation Pascal Dietrich (parteilos) und Mitunterzeichnende vom 5. Februar 2024: Sanierung der bestehenden Langenthaler Quartierkindergärten; Beantwortung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation

" Sanierung der bestehenden Langenthaler Quartierkindergärten

Anfrage:

1. Ist der Gemeinderat nach dem klaren Ergebnis der Volksabstimmungen vom 17. Dezember 2023 gewillt, nun die Sanierung der bestehenden Langenthaler Quartierkindergärten rasch an die Hand zu nehmen?
2. Ist der Gemeinderat gewillt, für den weiteren Betrieb des Doppelkindergartens Winkel bei der Bildungsdirektion eine (erneute) Verlängerung der Ausnahmegewilligung zu erwirken?

Begründung: In den drei Volksabstimmungen vom 17. Dezember 2023 hat die Langenthaler Stimmbevölkerung der Zentralisierungsstrategie im Langenthaler Kindergartenwesen eine deutliche Absage erteilt. Der Wille des Volkes ist es offensichtlich, die bestehenden Kindergartenstandorte auch längerfristig weiterzubetreiben. Damit liegt es auf der Hand, dass die Sanierung der bestehenden und beliebten Quartierkindergärten wo notwendig nun rasch in Angriff genommen werden muss. Im Hard ist angesichts der Platzverhältnisse sogar ein massvoller Neubau denkbar, wobei der Standort Bäregg (Doppelkindergarten) aber explizit beibehalten werden soll.

Gefragt ist nun eine einfache, effiziente und kostengünstige Projektorganisation, die rasch zu Resultaten führt. Die mögliche Vorgehensweise lässt sich beispielhaft wie folgt skizzieren:

1. *Genauer Projektbeschrieb pro einzelnes Objekt durch das Stadtbauamt mit Raumprogramm und Ausführungsstandard, bei Bedarf unverzüglich notwendigen Erweiterungsbauten und allenfalls zukünftigen Erweiterungsmöglichkeiten.*
2. *Bewilligung der einzelnen Projektierungskredite (sehr wahrscheinlich noch in der Kompetenz des Gemeinderats).*
3. *Ausschreibung der Planungsarbeiten, wobei fünf bis sechs Architektur- oder Planungsbüros zur Submission eingeladen werden sollen.*
4. *Vergabe der Planerarbeiten*
5. *Ausarbeitung der Projekte mit Kostenschätzung durch die Architekten / Planer.*
6. *Bewilligung der Baukredite (vermutlich durch den Stadtrat, Hard evtl. Stimmvolk).*
7. *Ausführungsplanung mit Submission.*
8. *Bauausführung.*

Die Phasen 1 bis 5 können für alle Objekte gemeinsam durchgeführt werden, ab Phase 6 ist eine Etappierung zu prüfen.

Mit zügiger Behandlung ist ein Baubeginn bei den ersten Objekten im August 2025 anzustreben."

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Ist der Gemeinderat nach dem klaren Ergebnis der Volksabstimmungen vom 17. Dezember 2023 gewillt, nun die Sanierung der bestehenden Langenthaler Quartierkindergärten rasch an die Hand zu nehmen?

Antwort: Aus Sicht des Gemeinderats waren die geplanten Neubauprojekte Ersatzbauten für die bestehenden Kindergärten, welche erhebliche Mängel aufweisen oder bei denen grosser Schulraumbedarf besteht (Einzelstandorte, Kindergärten in Kellerräumen und Kindergärten, die rechtliche Grundlagen nicht erfüllen). Der Gemeinderat wird Lösungen für diese Kindergärten mit hoher Priorität verfolgen.



Nicht bei allen bestehenden Kindergärten handelt es sich im Übrigen um typische Quartierkindergärten (Bsp. Doppelkindergarten Winkel). Bei der jährlichen Klasseneinteilung kommt es mitunter dazu, dass Kinder aus weiter entfernten Quartieren in andere, ihnen fernere Kindergärten (Bsp. Klus) eingeteilt werden müssen, um Klassengrößen nach kantonalen Vorschriften bilden zu können.

In den drei Abstimmungsbotschaften zu den Neubauprojekten wurden die Konsequenzen bei einer Ablehnung der Vorlagen beschrieben. Aus Sicht des Gemeinderates sind, je nach Zustand der einzelnen Kindergartengebäude, nun unterschiedliche Massnahmen notwendig. Dabei werden primär Massnahmen ergriffen, welche eine zukunftsfähige Organisation der Kindergärten und der Tagesschule nicht einschränken. Der Gemeinderat wird die für Sanierungen notwendigen finanziellen Mittel in die Investitionsplanung und/oder in die jeweiligen Budgets aufnehmen.

Frage 2: *Ist der Gemeinderat gewillt, für den weiteren Betrieb des Doppelkindergartens Winkel bei der Bildungsdirektion eine (erneute) Verlängerung der Ausnahmegewilligung zu erwirken?*

Antwort: Das Amt für Bildung, Kultur und Sport stellte im Auftrag des Ressortvorstehers Bildung und Jugend bereits einen Antrag auf Verlängerung der Ausnahmegewilligung für die beiden Kindergarteneinheiten im Winkel um ein weiteres Schuljahr beim zuständigen regionalen Schulinspektorat Emmental-Oberaargau (REO). Am 22. Februar 2024 ist das Antwortschreiben des REO beim Amt für Bildung, Kultur und Sport eingegangen. Das Schulinspektorat bedauert die Ablehnung der Ersatzbauten für die Kindergärten Winkel, weil damit eine sorgfältig geplante Lösung nicht realisiert werden kann. Das Schulinspektorat verlängert die Ausnahmegewilligung für ein weiteres Jahr bis im Sommer 2025. Obwohl seit mehreren Jahren bekannt ist, dass die Kindergärten Winkel nicht den Minimalanforderungen entsprechen, wird es aus Sicht des Gemeinderates nötig sein, nochmals einen Antrag auf Verlängerung der Ausnahmegewilligung zu stellen, um längerfristig eine geeignete Lösung für die Kindergärten Winkel finden zu können.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 54 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates vom 27. März 2024,

beschliesst:

- 1. Die Interpellation Pascal Dietrich (parteilos) und Mitunterzeichnende vom 5. Februar 2024:** Sanierung der bestehenden Langenthaler Quartierkindergärten **wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 27. März 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Interpellation der SP/GL-Fraktion vom 5. Februar 2024: Das Schweigen der Lämmer; Beantwortung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation

"Das Schweigen der Lämmer"

Anfrage:

1. Als wie zeitgemäss beurteilt der Gemeinderat angesichts der Verhaltensänderungen anderer Exekutiven im Vorfeld von Abstimmungen sein eigenes Verhalten (des Schweigens)?
2. Inwiefern gedenkt der Gemeinderat Art. 34 der Bundesverfassung über die politischen Recht für sich selbst allenfalls neu zu interpretieren und künftig anzuwenden?
3. Inwiefern gedenkt der Gemeinderat - angesichts des in der Begründung umschriebenen Vorfalls - sein Kollegialitätsprinzip neu zu regeln oder zumindest zu überdenken.

Begründung: Der Gemeinderat hielt sich in der Vergangenheit strikt an eine selbstauferlegte Richtlinie, dass er nach Beschlussfassung des Stadtrates zu einer Volksabstimmung, in der Sache und vor dem Volk schweigt. Mit der Abstimmung zu den Kindergartenvorlagen am 17.12.2023 wurde diese wahrscheinlich stillschweigend, stets geduldete Richtlinie zumindest von einem Mitglied des Gemeinderates offensichtlich gebrochen. Das führte zu zahlreicher Verunsicherung und war dem Kollegialitätsprinzip des Gemeinderates, das er in der Geschäftsordnung des Rates aufführt sicherlich unzutraglich. Angesichts der Tatsache, dass sich selbst der Bundesrat im Fernsehen und Internet, als auch der Regierungsrat des Kantons Bern mit einer Medienkonferenz und Internetfilmen regelmässig vor entsprechenden Abstimmungen äussern, stellt sich deutlich die Frage, wie der Gemeinderat moderner, zeitgemässer und immer noch korrekt gegenüber den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern auftreten will."

2. Vorbemerkungen

Die Interpellation beschreibt zwei unterschiedliche Themen, die inhaltlich separat betrachtet werden:

- Zum einen spricht die Interpellation das Verhalten der Exekutive bei Volksabstimmungen im Zeitfenster zwischen der Verabschiedung einer Vorlage durch den Stadtrat und der Durchführung der Volksabstimmung an. Dieser Punkt beschlägt den Inhalt von Art. 34 der Bundesverfassung (BV) (siehe dazu die Antworten zu den Fragen 1 und 2).
- Zum anderen nimmt die Interpellation das Kollegialitätsprinzip in den Fokus (siehe dazu Antwort zur Frage 3).

3. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Als wie zeitgemäss beurteilt der Gemeinderat angesichts der Verhaltensänderungen anderer Exekutiven im Vorfeld von Abstimmungen sein eigenes Verhalten (des Schweigens)?

Antwort: Der Gemeinderat hielt sich über die letzten Jahre stets an die Regelungen, welche sich in Bezug auf die Rolle der Exekutive aus Art. 34 BV ergeben. Zusammengefasst bedeutete das: grösste kommunikative Zurückhaltung. Diese Rolle des Gemeinderates ist keine "selbstauferlegte Richtlinie" des Gemeinderates, sondern die **Folge von Art. 34 der Bundesverfassung.**

Das von diesem Bundesverfassungsgrundsatz abweichende kommunikative Verhalten anderer Exekutiven oder Exekutivmitglieder, allen voran des Bundesrats, ist natürlich auch dem Gemeinderat nicht entgangen. Er befasste sich in der jüngeren Vergangenheit auch wiederholt aktiv mit dieser Frage, allerdings weniger wegen dem feststellbaren veränderten bzw. abweichenden Verhalten anderer Exekutiven, als vielmehr deshalb, weil im Gegensatz zu früheren Jahren beispielsweise herausforderndere Volksabstimmungen zu den Budgets der Erfolgsrechnung anstanden. Auch bei den Volksabstimmungen zu den Kindergartenvorlagen diskutierte der Gemeinderat seine Rolle in dieser Meinungsbildungsphase intensiv, weil (auch) hier rasch deutlich wurde, dass trotz der deutlichen Abstimmungsergebnisse im Stadtrat ein erhöhter Informationsbedarf besteht. **In Anbetracht der**



Erfahrungen aus den letzten Volksabstimmungen beurteilt der Gemeinderat deshalb sein bisheriges kommunikatives Verhalten aus heutiger Sicht vom Grundsatz her als zu zurückhaltend. Er hat sich deshalb für die Zukunft für ein angepasstes Kommunikationsverhalten entschieden (siehe Antwort zu Frage 2).

Frage 2: *Inwiefern gedenkt der Gemeinderat Art. 34 der Bundesverfassung über die politischen Rechte für sich selbst allenfalls neu zu interpretieren und künftig anzuwenden?*

Antwort: Art. 34 der Bundesverfassung – und die aus diesem Artikel fließenden Grundsätze – stellen nach heutiger Lehre und Rechtsprechung kein generelles Verbot für die Exekutive dar, im Rahmen der Meinungsbildung vor einer Volksabstimmung aktiv zu sein oder zu werden. So sind beispielsweise Informationsveranstaltungen und erläuternde Beiträge der Exekutive zu einer Sachfrage, über die abgestimmt wird, ohne weiteres zulässig, so lange sie sachlich und ausgewogen gestaltet sind. In Anbetracht der Tatsache, dass heutzutage in einer medialen Welt generell ein erhöhter Informationsanspruch besteht und die "Behördengläubigkeit" weniger ausgeprägt ist als auch schon, **wird der Gemeinderat in Zukunft je pro Abstimmungsvorlage bestimmen, welche Massnahmen er - immer im Rahmen des Zulässigen gemäss Art. 34 der Bundesverfassung – medial und kommunikativ konkret vorkehren will.** Er hofft hierbei auf das Verständnis und die Unterstützung des Stadtrates.

Frage 3: *Inwiefern gedenkt der Gemeinderat - angesichts des in der Begründung umschriebenen Vorfalls - sein Kollegialitätsprinzip neu zu regeln oder zumindest zu überdenken.*

Antwort: Es war ein Ziel des Gemeinderates in der laufenden Legislaturperiode, seine eigene Geschäftsordnung, herrührend aus dem Jahr 1985, bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode einer Totalrevision zu unterziehen. Das Revisionsprojekt ist auf Kurs: Die zweite Lesung der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurde an der Sitzung vom 28. Februar 2024 abschliessend durchgeführt, und das Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung des Gemeinderates beschloss er auf den 1. Mai 2024.

Im Kontext dieser Revisionsarbeit wurde unter anderem das Thema Kollegialitätsprinzip ausführlich diskutiert (schon vor und dann auch in Anbetracht der allseits bekannten Situation rund um die Kindergartenabstimmungen im Dezember 2023). In der noch bis 30. April 2024 geltenden Fassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates steht dazu:

"Art. 2 Kollegium

¹ *Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie sind für das ganze Kollegium verbindlich.*

² ***Will ein Mitglied in der Öffentlichkeit oder im Stadtrat eine vom Kollegialentscheid abweichende Auffassung vertreten, so hat es das während der entsprechenden Sitzung zu Protokoll zu erklären.*** "

Der letztgenannte zweite Absatz stellt eine wesentliche Einschränkung der Einhaltung des Kollegialitätsprinzips dar, welcher in der reglementarischen Regelung des Kollegialitätsprinzips im Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. Dezember 2000 so gar nicht vorgesehen ist: *Art. 12 Lemma vier Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung: "Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde."* Ein Vorbehalt für eine Regelung gemäss Art. 2 Abs. 2 der heutigen Geschäftsordnung des Gemeinderates fehlt. Dennoch sah die bisherige Geschäftsordnung des Gemeinderates diese Möglichkeit vor.

Gemäss der vom Gemeinderat nun verabschiedeten und per 1. Mai 2024 in Kraft tretenden neuen Geschäftsordnung des Gemeinderates **besteht für die einzelnen Mitglieder des Gemeinderates die bisherige Möglichkeit nicht mehr, bei der Beratung und Beschlussfassung eines Geschäftes im Gemeinderat einen Vorbehalt des Inhaltes anzubringen, dass sie oder er in der Öffentlichkeit eine vom Gemeinderatsbeschluss abweichende Haltung vertreten werde.** Mit der Streichung dieser Möglichkeit setzt der Gemeinderat ein deutliches Zeichen zur Stärkung des Kollegialitätsprinzips im Gemeinderat.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 54 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates vom 27. März 2024,

beschliesst:

- 1. Die Interpellation der SP/GL-Fraktion vom 5. Februar 2024: Das Schweigen der Lämmer wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 27. März 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Interpellation Martin Lerch (SVP), Roland Sommer (SVP), Peter Bösiger (SVP), Stefan Grossenbacher (SVP) und Mitunterzeichnende vom 5. Februar 2024: IBL: Wirken die erhöhten Dividendenzahlungen längerfristig nicht eher kontraproduktiv?; Beantwortung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation

" IBL: Wirken die erhöhten Dividendenzahlungen längerfristig nicht eher kontraproduktiv?

Anfrage:

1. Wie haben sich die IBL seit der neuen Rechtsform mit ihrer Angebotspalette wirtschaftlich am Markt etabliert und bewährt?
2. Haben die IBL angesichts der steigenden Dividendenzahlungen an die Stadt noch den nötigen Spielraum, um die unabdingbaren Investitionen – um von der krassen und zu hohen Abhängigkeit vom Energieträger Gas (Auslaufmodell) wegzukommen - zu tätigen?
3. Wie setzt sich der Jahresgewinn der IBL nach Sparten zusammen? Wie hoch ist der steuerbefreite Anteil?
4. Wird die neuste Dividendenpolitik der Stadt nicht zu einer Gefährdung der IBL, bzw. zu einer übermässigen Belastung der IBL-Kunden führen? Ist die Erhöhung um 0,5 Millionen ein einmaliger Vorgang oder soll diese fortgesetzt werden?
5. Verlieren die IBL durch die Dividendenerhöhung um 0,5 Millionen Franken die Steuerbefreiung (nachdem die Bereiche Strom, Gas und Wasser nach bernischem Recht steuerbefreit sind), was preistreibend wirken und die Kunden zusätzlich zu den stark gestiegenen Energiepreisen belasten dürfte?

Begründung: Nachdem die IBL der Stadt nicht mehr 1,5 Millionen, sondern neu 2 Millionen Franken abliefern müssen, stellen sich verschiedene Fragen. Insbesondere interessiert, ob es sich dabei um einen einmaligen Vorgang handelt. Zudem stellt sich die Frage, ob dadurch den IBL nicht dringend benötigtes Investitionskapital entzogen wird, das sie für die Umsetzung der Energiewende und der nötigen Transformation (weg vom Gas und hin zu Wärmeverbünden, etc.) benötigt. Schliesslich ist von Bedeutung, ob bei den IBL durch diese Mehrbelastung die Steuerbefreiung aufs Spiel gesetzt wird (nachdem nach bernischem Steuerrecht Strom, Gas und Wasser a priori und von Gesetzes wegen steuerbefreit sind). Weiter stellt sich die berechnete Frage, ob die Dividendenerhöhung durch die Stadt zu einer zusätzlichen Belastung der IBL-Kunden führt, was angesichts der Steuererhöhung in Langenthal per 2024 und den stark gestiegenen Energiepreisen auch politisch fragwürdig wäre. Und nicht zuletzt stellt sich die Frage, ob die Stadt durch ihre Dividendenpolitik – bewusst oder unbewusst - die gesunde Weiterentwicklung der IBL schwächt."

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Wie haben sich die IBL seit der neuen Rechtsform mit ihrer Angebotspalette wirtschaftlich am Markt etabliert und bewährt?

Antwort: Einleitend ist festzuhalten, dass zum Zeitpunkt der Beantwortung die Jahresrechnung 2023 noch nicht testiert und daher noch nicht kommuniziert werden kann. Die nachfolgenden Aussagen basieren aus diesem Grund auf dem Jahresabschluss 2022, wobei dies keine Auswirkung auf die Tendenz und die daraus zu schliessenden Konklusionen hat.

Die IB Langenthal AG wird im folgenden Text als IBL bezeichnet.



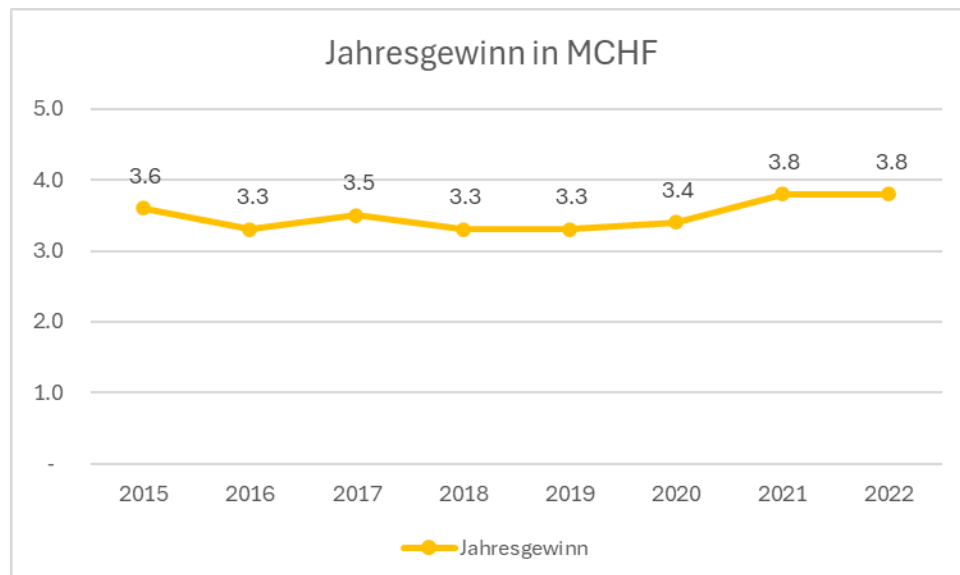
Der Vergleich zwischen den Jahresabschlüssen 2015 und 2022 präsentiert sich wie folgt:

Position	31.12.2015	31.12.2022	Bemerkung
Umsatz	Fr. 46.1 Mio.	Fr. 69.4 Mio.	Nur IBL; ohne Tochterfirmen
Bruttogewinn 2	Fr. 18.5 Mio.	Fr. 20.7 Mio.	
Jahresgewinn	Fr. 3.6 Mio.	Fr. 3.8 Mio.	Der ausgewiesene Jahresgewinn 2022 beinhaltet einmalige Sondereffekte von netto Fr. 1.2 Mio. Ohne diese würde sich der Jahresgewinn auf Fr. 2.6 Mio. belaufen.
Investitionen	Fr. 4.2 Mio.	Fr. 7.4 Mio.	
Dividende	Fr. 1.5 Mio.	Fr. 1.5 Mio.	
Mitarbeitende	75 plus 6 Lernende	86 plus 8 Lernende	

Die Angebotspalette wurde seit dem Jahr 2015 um drei wesentliche Standbeine erweitert:

- Erstens erhielt im Jahr 2022 mit der Inbetriebnahme des ersten Wärmeverbunds im Stadtgebiet Hard **das neue Geschäftsfeld Wärme** seine erste produktive Anlage. Weitere Wärmeverbünde sind bereits im Bau (Wärmeverbund Nord) respektive in Vorbereitung (Wärmeverbund Mitte).
- Zweitens wurden seit dem Jahr 2015 die **Energiedienstleistungen** kontinuierlich weiter ausgebaut, organisatorisch im Jahr 2022 an einen separaten Standort in Langenthal verschoben und auf Anfang 2023 durch die Übernahme zusätzlicher Mitarbeitenden der BKW mit weiteren Mandaten verstärkt.
- Und drittens ergänzen die beiden neuen Tochterfirmen clevergie ag und TB Netz AG die im Jahr 2015 bereits zur **IBL-Gruppe** gestossenen Solarkraft Oberaargau AG (SKOAG) und die schon damals zugehörige Renet AG.

Eine Erweiterung der Geschäftsfelder, welche im Fall der IBL durch die energie- und klimapolitischen Herausforderungen geprägt sind, führt aufgrund von Vorleistungen kurz- bis mittelfristig oftmals zu schlechteren Ergebnissen. Ein Blick auf die Jahresgewinne 2015–2022 zeigt, dass die IBL ihre Ergebnisse konstant zwischen Fr. 3.3–3.8 Mio. halten konnte:



Die IBL erwartet, dass die Jahresergebnisse ab Geschäftsjahr 2023 insbesondere aufgrund des abnehmenden Gasabsatzes, den hohen Vorleistungen im Aufbau des Geschäftsfeldes Wärme sowie der deutlich zunehmenden Fremdfinanzierungskosten unter Druck geraten werden. Der Finanzplan der IBL stützt diese Aussage. Zudem zeigt bereits der aktuell erst provisorisch vorliegende Jahresabschluss 2023 einen Gewinn von unter Fr. 3.0 Mio.



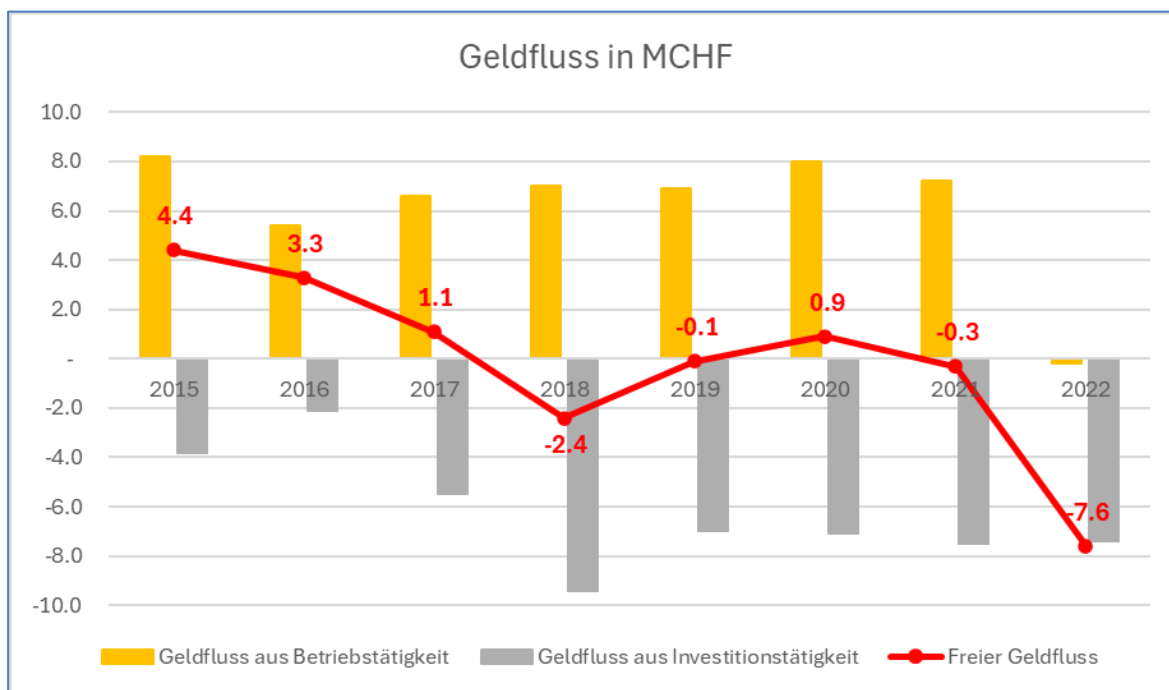
Der Verwaltungsrat der IBL kann bei Bedarf anstehende Entscheidungen (z.B. aufgrund der volatilen Energiemarktsituation, einer Pandemie oder sich bietenden Gelegenheiten für Mandatsübernahmen einer Mitbewerberin) unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der geltenden Eignerstrategie rasch und nach betriebswirtschaftlichen, sozialen und nachhaltigen Gesichtspunkten fällen. Solche teils weitgreifende Entscheidungen wären für die IBL als integrierter Teil der Stadtverwaltung nur erschwert möglich gewesen. Daher ziehen der Gemeinderat und die IBL das klare Fazit, dass sich die Rechtsform der Aktiengesellschaft IBL sehr bewährt.

Frage 2: Haben die IBL angesichts der steigenden Dividendenzahlungen an die Stadt noch den nötigen Spielraum, um die unabdingbaren Investitionen – um von der krassen und zu hohen Abhängigkeit vom Energieträger Gas (Auslaufmodell) wegzukommen – zu tätigen?

Antwort: Die Eignerstrategie hält als finanzielles Ziel in Bezug auf die Dividendenzahlungen folgendes fest: *"Die Stadt Langenthal erhält als Eignerin eine Dividende auf ihrem Aktienkapital, soweit der Geschäftsgang dies erlaubt. Die Dividende basiert auf einer angestrebten Ausschüttungsquote von 30 % vom ausgewiesenen Jahresgewinn, mindestens jedoch Fr. 1.5 Mio. pro Jahr. Die Dividende darf aus dem Bilanzgewinn oder der gesetzlichen Kapitaleinlagereserve entnommen werden."*

Seit 2016 erhielt die Stadt von der IBL im Grundsatz jeweils eine Dividende in der Höhe von Fr. 1.5 Mio. (einzige Ausnahmen stellen die Jahre 2020 und 2024 dar, in welchen eine Dividende in der Höhe von Fr. 2.0 Mio. ausbezahlt respektive im Budget eingestellt wurde). Eine Dividendenzahlung im Sinne der Eignerstrategie ist also die Regel.

Ein Blick auf die Geldflussrechnung¹ zeigt, dass die IBL ihre Investitionen teilweise eigenfinanzieren konnte und teilweise fremdfinanzieren musste:



Es ist auch bekannt, dass die IBL in den nächsten Jahren vor grossen finanziellen Investitionen steht:

- Für die bis Ende Jahr 2027 gesetzlich vorgeschriebene **Installation der Smart Meter** sind Investitionen von rund Fr. 6'140'000 vorgesehen.
- Für verschiedene **Wärmeprojekte (Wärmeverbünde)** sind bis ins Jahr 2035 Investitionen von mindestens Fr. 48'000'000 eingeplant.
- Für Investitionen in das **Glasfasernetz Langenthal** werden bis Ende 2027 Kosten von rund Fr. 11'250'000 auflaufen.

¹ Der freie Geldfluss (Geldfluss aus Betriebstätigkeit abzüglich Geldfluss aus Investitionstätigkeit) steht dem Unternehmen und der Aktionärin zur freien Verfügung, z. B. zur Auszahlung einer Dividende.



Der Gemeinderat erachtet eine Dividende von Fr. 2.0 Mio. im Jahr 2024 als vertretbar, ohne dass die IBL in ihrer Entwicklung gebremst wird. Er ist sich allerdings ebenfalls bewusst, dass die IBL vor grossen wirtschaftlichen und ökologischen Herausforderungen steht. Es ist daher für den Gemeinderat klar, dass die finanziellen Ziele mit den ökologischen Zielen¹ vereinbar sein müssen.

Frage 3: *Wie setzt sich der Jahresgewinn der IBL nach Sparten zusammen? Wie hoch ist der steuerbefreite Anteil?*

Antwort: Betreffend die Zusammensetzung des Jahresgewinnes nach Sparten wird auf die detaillierten Angaben des publizierten Geschäftsberichtes 2022 der IBL verwiesen²:

"Beim Bruttogewinn resultiert ein Ergebnis von Fr. 20.7 Mio. (Vorjahr: Fr. 22.8 Mio.), davon Fr. 7.3 Mio. (Vorjahr: Fr. 6.9 Mio.) aus der Sparte Strom, Fr. 5.1 Mio. (Vorjahr: Fr. 5.8 Mio.) aus der Sparte Erdgas, Fr. 1.9 Mio. (Vorjahr: Fr. 1.6 Mio.) aus der Sparte Wasser, Fr. 2.6 Mio. (Vorjahr: Fr. 3.3 Mio.) aus der Sparte Telekom, Fr. 0.2 Mio. (Vorjahr: Fr. 0.1 Mio.) aus der Sparte Wärme und Fr. 3.6 Mio. (Vorjahr: Fr. 5.2 Mio.) aus den Dienstleistungen."

Die Frage nach dem steuerbefreiten Anteil lässt sich nicht so einfach beantworten, da gewisse Geschäftsfelder

- **ganz steuerbefreit** sind (z. B. Gewinne aus den Sparten Strom Netz, Strom Energie für den in Langenthal erwirtschafteten Ertrag, Gas für den in Langenthal erwirtschafteten Ertrag, Wasser, Elektroinstallationen für den aus hoheitlichen Aufträgen erwirtschafteten Ertrag, Netzbau für die Stadt Langenthal sowie für Hausanschlussleistungen und weitere Dienstleistungen, die für die Stadt ausgeführt werden) und andere wiederum
- **steuerpflichtig** sind (z. B. Netzbau ausserhalb Langenthals, Elektroinstallationen für Aufträge ausserhalb Langenthals, Betriebsführungen, Energieberatungen, Kommunikation, Gas für den ausserhalb Langenthals erwirtschafteten Ertrag, Strom Energie für Aufträge ausserhalb Langenthals, Wärme, Beteiligungserträge sowie weitere Dienstleistungen ausserhalb Langenthals).

Der je nach Sparte steuerbefreite Anteil bemisst sich am erwirtschafteten Ertrag und ist somit stark variierend (nachfolgend exemplarisch die Prozentsätze, basierend auf der provisorischen Steuerdeklaration 2023): Netzbau 81.7 %, Elektroinstallationen 95.6 %, übrige Dienstleistungen 29.9 %, Gas 33.6 %, Strom Energie 26.5 %. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch zu wissen, dass die IBL im Geschäftsfeld Wasser keinen Gewinn erwirtschaften darf (Spezialfinanzierung) sowie im Geschäftsfeld Strom der maximale Gewinn je Kundin oder Kunde gedeckelt ist.

Frage 4: *Wird die neuste Dividendenpolitik der Stadt nicht zu einer Gefährdung der IBL, bzw. zu einer übermässigen Belastung der IBL-Kunden führen? Ist die Erhöhung um 0,5 Millionen ein einmaliger Vorgang oder soll diese fortgesetzt werden?*

Antwort: Im Rahmen der Budgeterarbeitung für das Jahr 2024 hat die Finanzkommission – unter dem Eindruck des budgetierten Defizits – einen Antrag um Erhöhung der Dividende um Fr. 0.5 Mio. gestellt. Dieser Antrag wurde vom Gemeinderat – unter Berücksichtigung der hohen freiwilligen Gewinnreserve und des nach wie vor sehr guten Eigenfinanzierungsgrades der IBL – genehmigt und anschliessend vom Stadtrat gestützt und zu Händen der Stimmberechtigten verabschiedet.

¹ In der Eignerstrategie sind die folgenden ökologischen Ziele festgehalten: *"Die IBL leistet in Langenthal einen wesentlichen Beitrag bei der Umsetzung der Ziele der Energiestrategie des Bundes sowie der Energieziele des Kantons Bern und der Stadt Langenthal. Sie unterstützt den sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit Wasser und Energie, namentlich durch Anreize zu Energiesparmassnahmen, durch die Förderung neuer Energieformen und Energieanwendungen sowie durch Beratung. Bei der Stromversorgung werden erneuerbare Energiequellen bevorzugt und auf die Beschaffung von Kohlestrom wird gänzlich verzichtet. Die Wahlfreiheit der Kundinnen und Kunden in einem offenen Markt wird respektiert. Investitionen und Beteiligungen an Produktionsanlagen beschränken sich auf die Schweiz und fördern erneuerbare Energien."*

² Einsehbar unter www.ib-langenthal.ch/ueber-ibl/unternehmen/geschaeftsbericht



Die geltende Eignerstrategie ist deshalb nicht im Grundsatz in Frage gestellt und für den Gemeinderat ist klar, dass er keine Dividendenpolitik betreiben wird, die zu einer Gefährdung der Entwicklung der IBL oder zu einer übermässigen Belastung der Kundschaft führen könnte. Ob es sich bei der Erhöhung der Dividende im Jahr 2024 um einen einmaligen Vorgang handelte, wird sich jährlich im Rahmen der Budgeterarbeitung – bei der die wirtschaftliche Entwicklung der IBL selbstverständlich berücksichtigt wird – zeigen.

Frage 5: *Verlieren die IBL durch die Dividendenerhöhung um 0,5 Millionen Franken die Steuerbefreiung (nachdem die Bereiche Strom, Gas und Wasser nach bernischem Recht steuerbefreit sind), was preistreibend wirken und die Kunden zusätzlich zu den stark gestiegenen Energiepreisen belasten dürfte?*

Antwort: Nein, die Steuerbefreiung wird durch die Höhe der Dividende nicht beeinflusst. Unabhängig von dieser Frage schliesst die IBL nicht aus, dass sie mittelfristig aus finanzpolitischen Gründen die Steuerbefreiung verlieren könnte.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 54 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates vom 27. März 2024,

beschliesst:

- 1. Die Interpellation Martin Lerch (SVP), Roland Sommer (SVP), Peter Bösiger (SVP), Stefan Grossenbacher (SVP) und Mitunterzeichnende vom 5. Februar 2024:** IBL: Wirken die erhöhten Dividendenzahlungen längerfristig nicht eher kontraproduktiv? **wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 27. März 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Mitteilungen des Gemeinderates

Langenthal, 27. März 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Art. 42 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Einreichung von Vorstössen

- 1 *Jedes Stadratsmitglied und jede Fraktion hat das Recht, Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussanträge einzureichen. Jugendliche können nach Massgabe von Artikel 51 ein Jugendpostulat einreichen.*
- 2 *Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Sekretariat zuhanden der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten einzureichen. Elektronische Eingaben sind zulässig, sofern die Absenderin bzw. der Absender über eine der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur verfügt.*
- 3 *Sie enthalten eine Überschrift, einen Antrag, und es ist anzugeben, um welche Form eines Vorstosses (vgl. Art. 46 ff.) es sich handelt.*
- 4 *Motionen, Postulate und Beschlussanträge sind überdies schriftlich zu begründen.*
- 5 *Wer die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses verlangt, hat die Dringlichkeit gesondert schriftlich zu begründen.*
- 6 *Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c).*

Langenthal, 5. April 2024

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Saima Linnea Sägesser

Der Sekretär:

Dr. Michael Strebel